VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND

DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES BETREFFEND DIE AUFSICHT ÜBER EINRICHTUNGEN DER BETRIEBLICHEN ALTERSVERSORGUNG (PENSIONSFONDSGESETZ; PFG) SOWIE DIE ABÄNDERUNG DES FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES, DES GESETZES ÜBER DIE BETRIEBLICHE PERSONALVORSORGE, DES VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZES SOWIE DES SORGFALTSPFLICHTGESETZES

Ressort Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: **5. Juli 2006**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 5

Zuständiges Ressort 6

Betroffene Institution 6

I. Ausgangslage 7

1. Allgemeines 7

2. Studie „Pensionsfonds-Standort Liechtenstein“ 8

3. Umsetzung der Pensionsfonds-Richtlinie 10

II. Schwerpunkte der Pensionsfonds-Richtlinie 11

III. Ziele und Grundzüge der Vernehmlassungsvorlage 12

1. Ziele der Vorlage 12

2. Grundzüge der Vorlage 15

2.1 International anerkannte Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung 15
2.2 Grenzüberschreitende Tätigkeit 15
2.3 Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger 16
2.4 Auswirkungen auf die Pensionskassen gemäss BPVG 17
2.5 Rechtsform 17
2.6 Bewilligung 18
2.7 Bewilligungsvoraussetzungen und -verfahren 18
2.8 Meldewesen 20
2.9 Aufsichtsabgaben und Gebühren 20
2.10 Übergangsbestimmungen 20

IV. Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage 21

1. Pensionsfondsgesetz (PFG) 21

2. Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes 56

3. Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge 57

4. Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 62
5. Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes 64

V. Vernehmlassungsvorlage 67

1. Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz; PFG) 67
2. Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes 101
3. Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge 103
4. Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 106
5. Abänderung des Sorgfaltpflichtgesetzes (SPG) 108

Beilage:

– Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds-Richtlinie)

ZUSAMMENFASSUNG

Die staatlichen Altersversorgungssysteme haben zunehmend Probleme, die Aufgaben der Altersversorgung effizient durchzuführen. Hauptgründe sind die demographischen Entwicklungen sowie finanzielle Engpässe in den Staatshaushalten. Ohne die Bedeutung der Rentensysteme der Sozialversicherungen, welche nach dem Umlageverfahren arbeiten, in Frage zu stellen, soll das zukünftig zu erwartende Generationenproblem ergänzend mit privatfinanzierten Altersversorgungssystemen bewältigt werden. Diese arbeiten nach dem Kapitaldeckungsverfahren und spielen somit auch eine grosse Rolle bei der Entwicklung der europäischen Kapitalmärkte sowie bei der Finanzierung der europäischen Wirtschaft. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung sowie eines wachsenden Marktes der betrieblichen Altersversorgung in Europa strebt das Fürstentum Liechtenstein eine Positionierung als attraktiver Standort für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung an.

Die Richtlinie 2003/41/EG (Pensionsfonds-Richtlinie) stellt einen ersten Schritt auf dem Weg zu einem europaweit organisierten Binnenmarkt im Bereich der freiwilligen betrieblichen Altersversorgung dar. Dabei werden die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen für kapitalgedeckte, rechtlich selbstständige Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung auf ein Mindestniveau vereinheitlicht und detaillierte Regeln für deren Tätigkeit festgelegt. Durch die wechselseitige Anerkennung und in Verbindung mit spezifischen Aufsichtsregelungen (Prinzip der Kontrolle des Herkunftsmitgliedstaates) können Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung auch ausländische Altersversorgungssysteme verwalten und somit grenzüberschreitend in den anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens tätig werden. Es sind jedoch die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Tätigkeitsmitgliedstaates zu beachten.

Für die Anlage von Vermögenswerten dieser Einrichtungen wurde der „Grundsatz der Vorsicht“ als grundlegendes Leitprinzip festgelegt.

Zum Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger sieht die Pensionsfonds-Richtlinie angemessene Auskunftspflichten über deren Rechte sowie über die Geschäftsbedingungen und die finanzielle Lage von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung vor.

Durch die Umsetzung der Pensionsfonds-Richtlinie fallen liechtensteinische Vorsorgeeinrichtungen, welche bisher ausschliesslich die freiwillige betriebliche Personalvorsorge für nicht in Liechtenstein AHV-pflichtige Arbeitnehmer durchführten, unter den Anwendungsbereich der Pensionsfonds-Richtlinie und sind daher den neuen gesetzlichen Bestimmungen zu unterstellen. Ausserdem haben liechtensteinische Arbeitgeber zukünftig die Wahlmöglichkeit, die rein freiwillige betriebliche Altersversorgung ihrer Arbeitnehmer entweder nach den Bestimmungen des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) oder in Form eines Pensionsfonds nach den vorliegenden neuen Bestimmungen des Pensionsfondsgesetzes durchzuführen.

Die Umsetzung der vom Europäischen Parlament und des Rates der Europäischen Union im Juni 2003 erlassenen Pensionsfonds-Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Alterversorgung erfolgt in einem Spezialgesetz, dem Pensionsfondsgesetz (PFG). Ferner sind kleinere Anpassungen beim Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG), dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG), dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG) sowie dem Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) erforderlich. Mit dem Vollzug wird die Finanzmarktaufsicht (FMA) betraut.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Wirtschaft

BETROFFENE INSTITUTION

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Vaduz, 2. Mai 2006
RA 2006/1051-7461

I. AUSGANGSLAGE

1. ALLGEMEINES

Mit ihrem Aktionsplan für Finanzdienstleistungen („Financial Services Action Plan“; FSAP) will die Europäische Union (EU) einen vollständig integrierten Finanzbinnenmarkt erreichen. Die strategischen Ziele sind die Errichtung eines einheitlichen Firmenkundenmarktes für Finanzdienstleistungen, die Schaffung offener und sicherer Privatkundenmärkte sowie die Modernisierung der Aufsichtsregeln. Die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung hat darin vorrangige Priorität, da es sich bei diesen Einrichtungen um grosse Finanzinstitute handelt, die bei der Integration, Effizienz und Liquidität der Finanzmärkte eine Schlüsselrolle spielen.

Innerhalb der drei grossen Arten von Altersversorgungssystemen (Systeme der sozialen Sicherheit, individuelle Selbstvorsorgesysteme und betriebliche Altersversorgungssysteme) nimmt die Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung stetig zu. Systeme der sozialen Sicherheit arbeiten nach dem Umlageverfahren, bürden jedoch wegen der zunehmenden Überalterung der Bevölkerung in der EU sowie der immer schwieriger werdenden Finanzierung zukünftigen Generationen eine schwere Last auf. In Ergänzung zu den Systemen der sozialen Sicherheit sollen betriebliche Altersversorgungssysteme, welche nach dem Kapitaldeckungsverfahren arbeiten, die mit dem Binnenmarkt und dem Euro verbundenen Vorteile nutzen und die betriebliche Altersversorgung erschwinglicher machen.

Im Gegensatz zum Banken-, Versicherungs- und Investmentfondsbereich gab es für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung bisher keinen einheitlichen Rechtsrahmen. Eine europaweite Harmonisierung der Tätigkeiten und der Beaufsichtigung dieser Einrichtungen ist die Grundvoraussetzung für die grenzüberschreitende Tätigkeit und die grenzüberschreitende Verwaltung von Altersversorgungssystemen. Ein klares, einheitliches Regelungskonzept für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung soll diese grenzüberschreitende Tätigkeit erleichtern und fördern, ein hohes Niveau des Schutzes der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger sowie sichere und rentable Anlagen gewährleisten. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Gestaltung der sozialen Schutzvorschriften und für die Organisation ihrer Altersversorgungssysteme entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip bleibt dadurch unangetastet.

Aus diesen Gründen haben das Europäische Parlament und der Rat am 3. Juni 2003 eine Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung erlassen (im Folgenden Pensionsfonds-Richtlinie), die mit dem vorliegenden Entwurf ins liechtensteinische Recht umgesetzt werden soll.

2. STUDIE „PENSIONSFONDS-STANDORT LIECHTENSTEIN“

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 6. September 2005 entschieden, durch das Institut für Versicherungswirtschaft der Universität St. Gallen (I.VW) im Rahmen der Umsetzung der Pensionsfonds-Richtlinie eine Studie für den Aufbau eines „Pensionsfonds-Standortes Liechtenstein“ erstellen zu lassen. Vorgabe war die Aufarbeitung der allgemein strukturellen und volkswirtschaftlichen Informationen zur Klärung und Beurteilung der Attraktivität des Pensionsfonds-Standortes und somit Schaffung einer Basis für ein strategisches Konzept. Damit unmittelbar verbunden war das Aufzeigen der optimalen Nutzung der Standortvorteile bzw. die Reduktion der Standortnachteile, um am wachsenden Markt der betrieblichen Altersversorgung

in Europa partizipieren zu können und sich als attraktiver Standort für in- und ausländische Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung („Pensionsfonds“) zu positionieren.

Die Studie des I.VW wurde am 7. Dezember 2005 von der Regierung der Öffentlichkeit präsentiert und beschreibt den Begriff des Pensionsfonds als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die real existierenden Formen von Pensionsfonds sowie die Rahmenbedingungen für diese in Deutschland und Österreich. Weiters werden der heutige Markt der betrieblichen Altersversorgung in Europa dargestellt und zukünftige Entwicklungen aufgezeigt. Neben der Durchführung eines Standortvergleiches von attraktiven Pensionsfonds-Standorten in Europa (Irland und Luxemburg) werden in der Studie auch die rechtlichen, wirtschaftlichen, sicherheitsbezogenen, fiskalischen und sozialen Rahmenbedingungen und Standortfaktoren für einen „Pensionsfonds-Standort Liechtenstein“ dargestellt. Schlussendlich werden in der Studie Empfehlungen im Zusammenhang mit der Umsetzung und Interpretation der Pensionsfonds-Richtlinie sowie der möglichen Positionierung Liechtensteins als zukünftig attraktiver Pensionsfonds-Standort in Europa gegeben.

Die Studie kommt zum Schluss, dass die traditionellen umlagefinanzierten Altersversorgungssysteme an ihre Grenzen gestossen sind und daher die Nachfrage nach betrieblicher Altersversorgung in den meisten Ländern Europas zukünftig noch weiter zunehmen und damit ein neues, grosses Marktpotential geschaffen wird. Für Liechtenstein besteht eine echte Chance, sich als attraktiver Standort für Pensionsfonds zu etablieren und dadurch den Finanzplatz weiter zu diversifizieren. Der gute Ruf, die Seriosität sowie die Tradition des Finanzplatzes, die bestehende Infrastruktur, die Anwesenheit verschiedenster in- und ausländischer Finanzinstitutionen, das bereits vorhandene Know-how im Bereich der Finanzdienstleistungen, die generelle Rechtssicherheit sowie eine seriöse aber flexible Aufsicht über Finanzdienstleister werden als wichtige Faktoren für die Attraktivität Liechtensteins genannt. Diese spezifischen Standortvorteile machen den Pensionsfonds-Standort Liechtenstein für

Unternehmen mit hoher Qualität attraktiv, was insgesamt eine positive Auswirkung auf den gesamten Finanzplatz gewährleistet.

Die Regierung hat am 5. Dezember 2005 die Studie des I.VW vom 2. Dezember 2005 zur Kenntnis genommen und die FMA beauftragt, basierend auf den Erkenntnissen der Studie standortattraktive, wirksame gesetzliche Rahmenbedingungen für die Gründung und den Betrieb von Pensionsfonds auszuarbeiten und einen Vernehmlassungsbericht zur Schaffung eines entsprechenden Spezialgesetzes zuhanden der Regierung zu erstellen.

3. UMSETZUNG DER PENSIONSFONDS-RICHTLINIE

Das Verfahren, die Pensionsfonds-Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung in das EWR-Abkommen zu übernehmen, ist derzeit noch im Gange. Die Beschlussfassung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses ist daher noch ausständig, sollte aber in Bälde erfolgen.

Die Pensionsfonds-Richtlinie sieht für die Mitgliedstaaten der EU eine Frist bis 23. September 2005 vor, innerhalb derer die Mitgliedstaaten ihre nationalen Vorschriften zu erlassen haben, um der vorliegenden Richtlinie zu entsprechen.

Nach Auffassung der Regierung soll mit der Schaffung einer Pensionsfondsgesetzgebung auch in Liechtenstein nicht zugewartet werden, da Liechtenstein gute Chancen hat, einen attraktiven Standort für Pensionsfonds aufzubauen und damit den Finanzplatz weiter zu diversifizieren. Mit der Umsetzung der Pensionsfonds-Richtlinie wurde die FMA betraut, welche einen ausgewiesenen Experten beigezogen hat. Der vorliegende Umsetzungsvorschlag berücksichtigt insbesondere auch die Abgrenzung zur obligatorischen betrieblichen Personalvorsorge im Fürstentum Liechtenstein.

II. SCHWERPUNKTE DER PENSIONSFONDS-RICHTLINIE

Die Pensionsfonds-Richtlinie betrifft Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die an die Ausübung einer Erwerbstätigkeit angeknüpfte Altersversorgungsleistungen erbringen und nach dem Kapitaldeckungsverfahren arbeiten. Demgegenüber sind insbesondere staatliche Rentensysteme, die nach dem Umlageverfahren arbeiten, sowie ausschliesslich individuelle Selbstvorsorgesysteme vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen. Inländische Lebensversicherungsunternehmen können ebenfalls das betriebliche Altersversorgungsgeschäft betreiben. Liechtenstein wird von der fakultativen Anwendbarkeit der Pensionsfonds-Richtlinie auf Lebensversicherungsunternehmen Gebrauch machen.

Die Schwerpunkte der Pensionsfonds-Richtlinie lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die Tätigkeit der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung unterliegt detaillierten Regeln, welche ein hohes Schutzniveau für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger gewährleisten. Diese Personen werden angemessen über die Geschäftsbedingungen und die finanzielle Lage der Einrichtung sowie über ihre Rechte informiert. Daneben sind umfangreiche aufsichtsrechtliche Rahmenvorschriften vorgesehen. Eine weitere wichtige Schutzmassnahme ist die rechtliche Trennung zwischen Trägerunternehmen und der Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung. Im Konkursfall des Trägerunternehmens werden dadurch die Vermögenswerte der Einrichtung im Interesse der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger gesichert. Beim Trägerunternehmen handelt es sich um Unternehmen oder Körperschaften, welche Beiträge in Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung einzahlen, während die Einrichtung die vereinbarten Altersversorgungsleistungen erbringt. In einem Mitgliedstaat bewilligte Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung können durch die gegenseitige Anerkennung grenzüberschreitend Altersversorgungssysteme in anderen Mitgliedstaaten verwalten. Dabei kommen die aufsichtsrechtlichen Vorschriften desjenigen Mitgliedstaates zur Anwendung, in dem die Einrichtung niedergelassen ist (Prinzip der Kontrolle des Herkunftsstaates).

Für den Betrieb eines von einem Trägerunternehmen im Tätigkeitsmitgliedstaat getragenen Altersversorgungssystems finden jedoch weiterhin die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen des Tätigkeitsmitgliedstaates Anwendung. Des Weiteren enthält die Pensionsfonds-Richtlinie verschiedene Leitprinzipien für die Anlage von Vermögenswerten. Die Anlagestrategien haben unter Beachtung des „Grundsatzes der Vorsicht“ zu erfolgen, wonach die Einrichtungen stets über ein gut gestreutes Anlagen-Portfolio verfügen müssen, das der Art und Dauer der künftigen Verpflichtungen entspricht. Die Einrichtungen können bis zu 70 % ihrer technischen Rückstellungen bzw. ihres gesamten Portfolios in Aktien und Unternehmensobligationen und bis zu 30 % in Fremdwährungen anlegen, wodurch eine ausreichende Flexibilität im Hinblick auf eine geeignete, insbesondere auch internationale Diversifizierung gegeben ist. Im Falle einer grenzüberschreitenden Verwaltung von Altersversorgungssystemen hat der Tätigkeitsmitgliedstaat die Möglichkeit, vom Herkunftsmitgliedstaat die Einhaltung bestimmter quantitativer Regeln zu verlangen, sofern dieselben oder strengere Anlagevorschriften im entsprechenden Tätigkeitsland auch auf inländische Einrichtungen angewendet werden. Von dieser Kompetenz soll in Liechtenstein vorliegend kein Gebrauch gemacht werden. Hinsichtlich sozialer Schutzvorschriften und Ausgestaltung der Altersversorgungssysteme bleibt die Alleinzuständigkeit bei den einzelnen Mitgliedstaaten. Diese können völlig frei darüber entscheiden, inwieweit sie sich auf staatliche Renten stützen oder Rentensysteme nach dem Kapitaldeckungsverfahren fördern wollen.

III. ZIELE UND GRUNDZÜGE DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

1. ZIELE DER VORLAGE

Ziel der Vorlage ist die Umsetzung der Pensionsfonds-Richtlinie ins liechtensteinische Recht. Ihr Inhalt ist damit weitestgehend vorgegeben. Von den Optionen, wel-

che die Pensionsfonds-Richtlinie den nationalen Gesetzgebern gewährt, wurde jeweils im Sinne einer möglichst liberalen Regelung unter Sicherstellung einer effizienten, wirksamen Aufsicht Gebrauch gemacht.

Die Pensionsfonds-Richtlinie betrifft das System der betrieblichen Altersversorgung (2. Säule). In Liechtenstein ist sowohl die obligatorische als auch die freiwillige betriebliche Altersversorgung bereits im BPVG geregelt. Anknüpfungspunkt für die Unterstellung unter das BPVG ist eine Beitragspflicht nach dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Somit können in der obligatorischen Versicherung gemäss BPVG grundsätzlich nur inländische Arbeitgeber ihre Mitarbeiter an eine dem BPVG unterstellte Vorsorgeeinrichtung anschliessen und gegebenenfalls für diese auch einen freiwilligen Beitrag zur Altersversorgung leisten. Vorsorgeeinrichtungen, welche bisher ausschliesslich die freiwillige betriebliche Personalvorsorge für nicht in Liechtenstein AHV-pflichtige Arbeitnehmer durchführen, sollen neu unter den Geltungsbereich des neuen Pensionsfondsgesetzes (PFG) fallen. Zudem sollen liechtensteinische Arbeitgeber die Möglichkeit haben, die freiwillige betriebliche Altersversorgung ihrer Arbeitnehmer auch nach dem PFG durchzuführen. Zur Klarstellung und genauen Abgrenzung soll das BPVG entsprechend ergänzt werden.

Um das in Liechtenstein bereits bestehende und gut funktionierende System der betrieblichen Personalvorsorge nicht zu gefährden sowie im Sinne einer klaren Trennung zu den ausschliesslich in der freiwilligen oder auch grenzüberschreitenden betrieblichen Altersversorgung tätigen Einrichtungen hat sich die Regierung entschlossen, die gesamte Pensionsfonds-Richtlinie in einem neuen Spezialgesetz zu regeln. Dies erleichtert den Rechtsunterworfenen die Orientierung und fördert damit Rechtssicherheit und Transparenz.

Die Alternative hätte darin bestanden, die Pensionsfonds-Richtlinie in das BPVG oder aber in das Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG) zu integrieren. In Österreich wurde die Pensionsfonds-Richtlinie durch Anpassung der bestehenden Gesetzgebung (Pensionskassengesetzgebung, Versicherungsaufsichtsgesetzgebung, etc.) umgesetzt. In Deutschland wurde im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sowie in den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen die Rechtsgrundlage für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne der Pensionsfonds-Richtlinie geschaffen.

Nach geltendem Recht unterstehen bereits bestehende Vorsorgeeinrichtungen gemäss BPVG einer prudentiellen Aufsicht, wie sie auch in der Pensionsfonds-Richtlinie für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung vorgesehen ist. Auch für Letztere soll die FMA die aufsichtsführende Behörde sein. Dazu muss das FMAG entsprechend angepasst werden.

Durch die Pensionsfonds-Richtlinie wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben, diese auch auf Lebensversicherungsunternehmen anzuwenden. Wie bereits einleitend ausgeführt, hat Liechtenstein von dieser Option im vorliegenden Gesetzesentwurf Gebrauch gemacht. Im VersAG war dadurch jedoch nur geringer Anpassungsbedarf gegeben. Die gemachten Anpassungen dienen hauptsächlich der Klarstellung.

Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sind in ihrem Wesen den Vorsorgeeinrichtungen gemäss BPVG gleichzusetzen und sind deshalb ebenso wie diese vom persönlichen Geltungsbereich des SPG ausgenommen.

2. GRUNDZÜGE DER VORLAGE

2.1 International anerkannte Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Die Umsetzung der internationalen Standards in diesem Gesetz und die konsequente Überwachung durch die FMA stellen sicher, dass der Finanzplatz weiter gestärkt wird. Daneben ist auch die volkswirtschaftliche Bedeutung des in Europa stetig zunehmenden Marktes der betrieblichen Altersversorgung nicht zu unterschätzen. Basierend auf dem bereits in hohem Masse vorhandenen Know-how bei betrieblichen Altersversorgungslösungen und der bereits bestehenden Infrastruktur bietet die Etablierung von international anerkannten Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, welche auch für ausländische Unternehmen Altersversorgungslösungen grenzüberschreitend anbieten können, die Möglichkeit, den Finanzplatz und auch die Wirtschaft weiter zu beleben. Neben anderen Finanzintermediären könnten insbesondere Banken durch das neue Gesetz profitieren, da erwartet werden kann, dass die durch die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung akquirierten Vermögenswerte bei diesen angelegt werden.

Auf Grund der praxisnahen Ausgestaltung des Gesetzes sowie der flexiblen Aufsicht bestehen gute Chancen, Liechtenstein als Standort für qualitativ gute Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung zu positionieren. Die bisherigen Anfragen zum Gesetzesentwurf und seinem Inkrafttreten bekräftigen diese Vermutung.

2.2 Grenzüberschreitende Tätigkeit

Durch die Pensionsfonds-Richtlinie, auf welcher das PFG basiert, können Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung auch Trägerunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens akzeptieren. Damit wird die Verwaltung von

ausländischen Altersversorgungssystemen und damit einhergehend eine grenzüberschreitende Tätigkeit dieser Einrichtungen ermöglicht. Die jeweils geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen über die Ausgestaltung der Altersversorgungssysteme im jeweiligen Tätigkeitsland bleiben jedoch vorbehalten. Somit können Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die in einem Mitgliedstaat des EWR zugelassen worden sind, bei Vorliegen der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen im Herkunftsmitgliedstaat (Prinzip der Kontrolle des Herkunftsmitgliedstaates) und nach entsprechender Notifikation an den Tätigkeitsmitgliedstaat in diesem tätig werden. Im Gegensatz zu den Richtlinien im Versicherungsbereich sieht die Pensionsfonds-Richtlinie jedoch keine einmalige Notifikation von Einrichtungen vor. Jedes einzelne Trägerunternehmen ist der zuständigen Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaates gesondert bekannt zu geben.

Weiters wird es inländischen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung durch das PFG ermöglicht, die Geschäftstätigkeit auch auf Staaten ausserhalb des EWR-Abkommens auszudehnen. Dazu müssen die betreffenden Einrichtungen der FMA nachweisen, dass sie Trägerunternehmen aus dem jeweiligen Staat akzeptieren bzw. in diesem Land tätig sein dürfen (zum Begriff des Trägerunternehmens siehe vorne unter „II. Schwerpunkte der Pensionsfonds-Richtlinie“).

2.3 Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger

Mit der Schaffung des Pensionsfondsgesetzes (PFG) werden die Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger umfassend geschützt:

- Einrichtungen, welche in Liechtenstein oder von Liechtenstein aus die betriebliche Altersversorgung anbieten wollen, werden im Detail geprüft, bevor sie eine Bewilligung der FMA erhalten;

- die FMA ist verpflichtet, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung dauernd zu beaufsichtigen. Dies wird durch Kontrollen, gesetzliche Auflagen und Meldepflichten der Bewilligten sichergestellt; und
- das PFG sieht detaillierte Auskunftspflichten der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sowohl an die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger als auch an die FMA vor.

2.4 Auswirkungen auf die Pensionskassen gemäss BPVG

Die vorgeschlagene Gesetzesvorlage hat lediglich auf solche bestehende Pensionskassen Auswirkungen, welche bereits jetzt ausschliesslich die freiwillige betriebliche Altersversorgung durchführen oder bei denen bereits jetzt Personen angeschlossen sind, für welche keine Beitragspflicht nach dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung bestanden hat (sog. „expatriates“).

2.5 Rechtsform

Eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung hat in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea), Genossenschaft oder Stiftung errichtet zu werden. Die Pensionsfonds-Richtlinie macht hinsichtlich der Rechtsformen keine konkreten Vorgaben. Daher wurden in Anlehnung an das VersAG die Rechtsformen der Aktiengesellschaft, der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea) und der Genossenschaft vorgesehen. Ebenso wurden die Regelungen im BPVG berücksichtigt, wonach zu den vorgenannten Rechtsformen auch Stiftungen als Rechtsträger vorgesehen sind.

2.6 Bewilligung

Die Bewilligung wird bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen für die gesamte Geschäftstätigkeit erteilt. Teilbewilligungen bzw. eingeschränkte Bewilligungen sind nicht vorgesehen. Es ist jedoch möglich, die Bewilligung unter Auflagen zu erteilen. Damit kann auf einen Blick erkannt werden, zu welchen Tätigkeiten eine Gesellschaft befugt ist - ohne die jeweilige Bewilligung einsehen zu müssen, was eine Erleichterung im Wirtschaftsleben darstellt.

Für den Fall, dass die Ansprüche der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger jedoch gefährdet erscheinen, oder zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Missständen hat die FMA Eingriffskompetenzen (vgl. Art. 23 Abs. 2, Art. 25 Abs. 3 sowie Art. 36).

Die ausschliesslich freiwillige sowie die grenzüberschreitende betriebliche Altersversorgung dürfen nur Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung gemäss PFG anbieten und ausüben.

2.7 Bewilligungsvoraussetzungen und -verfahren

Um als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung tätig werden zu können, benötigt die Einrichtung eine Bewilligung. Diese Bewilligung wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Gesellschaftsform einer eingetragenen Stiftung, einer Aktiengesellschaft, einer Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea) oder einer Genossenschaft;
- Angaben über Zweck, Organisation, Kapitalausstattung, versicherungstechnische Rückstellungen sowie Solvenz der Einrichtung;

- Verpflichtung des Trägerunternehmens zur Kapitaldeckung bei Leistungszusage;
- Darstellung der Eigentumsverhältnisse an der Einrichtung sowie am Trägerunternehmen;
- Angaben über die Funktionsweise der von der Einrichtung betriebenen Altersversorgungssysteme samt entsprechender Information an die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger;
- speziell befähigte Mitglieder des Verwaltungs- oder Stiftungsrates und der Geschäftsleitung sowie erforderlichenfalls einen verantwortlichen Versicherungsmathematiker;
- Erklärung über die Grundsätze und Verfahren der Anlagepolitik sowie über die Art der von der Einrichtung getragenen Risiken sowie über die vorgesehene (Rück-)Versicherungsdeckung;
- Hauptverwaltung einschliesslich des Rechnungswesens im Fürstentum Liechtenstein;
- Planbilanzen und Planerfolgsrechnungen für die ersten drei Geschäftsjahre;
- Benennung einer externen Revisionsstelle;
- Vorlage aller weiteren für eine ordnungsgemässe Aufsicht erforderlichen Dokumente.

Über die Erteilung einer Bewilligung entscheidet die FMA. Bei Verweigerung der Bewilligung steht, wie bei sonstigen Entscheidungen auch, die Beschwerde an die FMA-Beschwerdekommission und im Weiteren an den Verwaltungsgerichtshof offen.

2.8 Meldewesen

Das Meldewesen soll möglichst schlank ausgestaltet werden. Es gibt anlassbezogene Meldepflichten und periodische Meldepflichten. Anlassbezogene Meldepflichten betreffen primär Meldungen auf Grund einer Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen. Periodische Meldepflichten sind zum einen die Vorlage eines Geschäftsberichtes und zum anderen die Vorlage eines Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr an die FMA. Bei Letzterem sind alle von der Einrichtung betriebenen Altersversorgungssysteme zu berücksichtigen.

2.9 Aufsichtsabgaben und Gebühren

Die Aufsichtsabgaben und Gebühren werden in der FMA-Gebührenverordnung geregelt werden. Neben den Bewilligungsgebühren sind jährliche Grundgebühren, leistungsbezogene Gebühren, Gebühren für Entscheidungen, Verfügungen, Bescheinigungen und besondere Dienstleistungen sowie Gebühren für ausserordentliche Untersuchungen und Revisionen vorgesehen. Die Gebührenhöhe wird sich nach den allgemeinen Grundsätzen der FMA-Gebührenverordnung richten. Sie wird verhältnismässig und zumutbar ausgestaltet werden.

2.10 Übergangsbestimmungen

Die Interessen der heute in Liechtenstein bereits bestehenden Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskassen) sind zu berücksichtigen. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass für diese Einrichtungen die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen betrieblichen Altersversorgung im bisherigen Rahmen auch weiterhin möglich ist und diese den vom Gesetzgeber vorgesehenen Vorsorgezweck und Versicherungsschutz für die angeschlossenen Personen auch weiterhin gewährleisten können. Deshalb wurden auch im BPVG entsprechende Regelungen geschaffen, die eine klare Ab-

grenzung zu den ausschliesslich in der freiwilligen oder grenzüberschreitenden Altersversorgung tätigen Einrichtungen vorsehen.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

1. PENSIONSFONDSGESETZ (PFG)

Zu Art. 1 – Gegenstand und Zweck

Dieser Artikel enthält die Zweckbestimmung des Pensionsfondsgesetzes (PFG). Das Gesetz soll die Voraussetzungen für die Tätigkeit von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung regeln und bezweckt insbesondere den Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger sowie die Sicherung des Vertrauens in das liechtensteinische Versicherungs- und Finanzwesen.

Abs. 2 erläutert, dass das Gesetz zur Umsetzung der Pensionsfonds-Richtlinie dient. Eine solche Bezugnahme hat aus EWR-rechtlicher Sicht zu erfolgen.

Zu Art. 2 – Anwendungsbereich; Grundsatz

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird in Abs. 1 umschrieben. Diesem Gesetz unterliegen alle Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die im Fürstentum Liechtenstein oder vom Fürstentum Liechtenstein aus die betriebliche Altersversorgung betreiben.

Auf die betriebliche Personalvorsorge findet dieses Gesetz keine Anwendung; es gilt die einschlägige Spezialgesetzgebung (Abs. 1, 2. Halbsatz). Das Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) gilt sowohl für die obligatorische als auch für die freiwillige Vorsorge, wobei in beiden Fällen der Anknüpfungspunkt für die Unterstellung die Beitragspflicht nach dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) ist. Einrichtungen, die Systeme der sozialen Sicherheit ver-

walten, welche im Zusammenhang mit der Migration von Arbeitnehmern, Selbstständigerwerbenden sowie deren Familienangehörigen stehen und sich auf einschlägige Bestimmungen der EG oder des EWR stützen, fallen grundsätzlich nicht unter den Anwendungsbereich des vorstehenden Gesetzes (siehe diesbezüglich auch die Ausführungen unter „III. 1. Ziele der Vorlage“).

Für den Fall, dass ausländische Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ohne Rechtspersönlichkeit, wie zum Beispiel eine europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85, in Liechtenstein tätig sind, müssen diese im jeweiligen Herkunftsmitgliedstaat Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erbringen können bzw. dafür zugelassen sein. Inländische EWIV sind für die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung nicht vorgesehen (zu den zulässigen Rechtsformen siehe auch Anmerkungen hinten zu Art. 7).

Abs. 2 regelt die Möglichkeit der Freistellung durch die Aufsichtsbehörde. Von dieser Möglichkeit kann dann Gebrauch gemacht werden, wenn im Einzelfall kein Aufsichtsbedarf gegeben ist und die Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger dadurch nicht gefährdet werden. Entfallen die Voraussetzungen für die Freistellung, so muss diese aufgehoben werden. Mit einer Freistellung fallen diese Versorgungseinrichtungen jedoch nicht völlig aus der Anwendbarkeit dieses Gesetzes heraus, die Aufsicht ruht nur weitestgehend.

Die Pensionsfonds-Richtlinie nimmt keinen Bezug auf Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung mit Sitz ausserhalb der Vertragsstaaten des EWR-Abkommens (Drittstaat-Einrichtungen). Abs. 3 hält fest, dass durch einen Staatsvertrag Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung in Drittstaaten solchen aus einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens gleichgestellt werden können. Ein solcher Vertrag setzt jedoch voraus, dass im betreffenden Drittstaat die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung vergleichbaren Rahmenbedingungen unterstellt

sind (um Diskriminierungen von EWR-Einrichtungen zu vermeiden). Da insbesondere die Schweiz nicht Mitglied des EWR ist, gelten schweizerische Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung grundsätzlich als so genannte Drittstaat-Einrichtungen. Um insbesondere den besonderen Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein auch im Bereich der betrieblichen Altersversorgung gebührend Rechnung tragen zu können, wird in Art. 2 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes die Möglichkeit einer staatsvertraglichen Vereinbarung vorbehalten, was ohne weiteres EWR-konform ist.

Zu Art. 3 – Vom Anwendungsbereich ausgeschlossene Einrichtungen

Art. 3 regelt die Ausnahmen vom Anwendungsbereich des PFG. Ausdrücklich ausgenommen sind neben Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, welche nach dem Umlageverfahren arbeiten (Bst. a), auch Banken, Versicherungsunternehmen, Investmentunternehmen, Vermögensverwalter und Versicherungsvermittler (Bst. b), Unternehmen, welche im Hinblick auf die Auszahlung der Versorgungsleistungen an ihre Beschäftigten Pensionsrückstellungen bilden (Bst. c) und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, bei denen die Beschäftigten der Trägerunternehmen keine gesetzlichen Leistungsansprüche haben und das Trägerunternehmen die Vermögenswerte jederzeit ablösen kann und seiner Verpflichtung zur Zahlung von Altersversorgungsleistungen nicht zwangsläufig nachkommen muss (Bst. d).

Einrichtungen, welche Systeme der sozialen Sicherheit verwalten, sind vom Generalvorbehalt gemäss Art. 2 Abs. 1 mitumfasst.

Zu Art. 4 – Unternehmen, die die direkte Lebensversicherung betreiben

Finanzinstitute, welche bereits durch andere Rechtsvorschriften reguliert werden und somit im Allgemeinen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzesentwurfes ausgenommen sind, erbringen möglicherweise betriebliche Altersversorgungsleistungen. Um allfällige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, gibt die Pensionsfonds-

Richtlinie in Art. 4 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie auf das betriebliche Altersversorgungsgeschäft von unter die Richtlinie über die Lebensversicherung fallenden Versicherungsunternehmen anzuwenden, welche die direkte Lebensversicherung betreiben.

Abs. 2 des Gesetzesentwurfes sieht in einem solchen Fall eine strikte Trennung des betrieblichen Altersversorgungsgeschäfts und der entsprechenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von den übrigen Geschäften des Versicherungsunternehmens vor. Diese von der FMA zu überwachende Trennung erfolgt durch die Einrichtung eines separaten Abrechnungsverbandes, wodurch das betriebliche Altersversorgungsgeschäft ohne die Möglichkeit einer Übertragung auf die übrigen Geschäfte des Versicherungsunternehmens und umgekehrt getrennt zu verwalten und zu organisieren ist. Der separate Abrechnungsverband bedeutet jedoch nicht, dass nur Teile einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder eines Versicherungsunternehmens in Konkurs gehen können. Im Konkursfall sollen die Vermögenswerte zur Bedeckung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Reserven für Pensionsverpflichtungen jedoch eine Sondermasse nach Art. 45 der Konkursordnung bilden (siehe ergänzende Ausführungen zu Art. 45).

Zu Abs. 3 ist ergänzend zu bemerken, dass für das Altersversorgungsgeschäft unterschiedliche Anlagevorschriften zur Anwendung kommen. Für das Versicherungsunternehmen gilt jedoch gesamthaft nur eine Solvabilitätsspanne. Für diese kommen die Bestimmungen der Richtlinie über die Lebensversicherung zur Anwendung.

Inländische Lebensversicherungsunternehmen haben somit die Möglichkeit, das Altersversorgungsgeschäft auch grenzüberschreitend zu betreiben.

Zu Art. 5 – Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen in diesem Artikel entsprechen den in der Pensionsfonds-Richtlinie dargelegten Definitionen. Hervorzuheben sind folgende Definitionen:

Die in Abs. 2 vorgenommene Definition von Altersversorgungsleistungen entspricht dem Richtlinientext. Damit wird verdeutlicht, dass Leistungen, welche im Todes- oder Invaliditätsfall oder bei Beendigung der Erwerbstätigkeit gezahlt werden, nur dann unter die Definition der Altersversorgungsleistungen fallen, wenn es sich dabei um zusätzliche Leistungen zu denjenigen handelt, die bei Eintreten in den Ruhestand gezahlt werden. Die in der Richtlinie benannten Auszahlungsarten wurden jedoch nicht im Gesetzestext mit aufgenommen. Somit sind im Ruhestand der Versorgungsanwärter bzw. Leistungsempfänger sowohl lebenslange als auch zeitlich begrenzte Zahlungen sowie einmalige Pauschalzahlungen möglich.

Grundlage für die Erbringung von Altersversorgungsleistungen durch Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung gemäss Abs. 4 ist eine zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber individuell oder kollektiv abgeschlossene Vereinbarung oder ein Vertrag. Eine solche Vereinbarung oder ein solcher Vertrag kann auch direkt zwischen selbstständig Erwerbenden und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen werden, sofern die Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaates und des Tätigkeitsmitgliedstaates dies zulassen. In einem solchen Fall kommen auf die Vereinbarung bzw. den Vertrag nicht die Bestimmungen der Richtlinie über die Lebensversicherung, sondern die Bestimmungen der Pensionsfonds-Richtlinie zur Anwendung.

Abs. 8 stellt auf eine berufliche Tätigkeit der Versorgungsanwärter ab. Auch nicht mehr beruflich aktive Personen sind von dieser Definition mit umfasst, aufgrund mangelnder Verbindung zur beruflichen Tätigkeit jedoch nicht deren Witwen und Waisen. Familienangehörige sowie Personen, welche bereits eine Versorgungsleistung erhalten (Leistungsempfänger), und andere mögliche Leistungsempfänger sind von dieser Definition ausgenommen.

Der allgemein übliche Gleichstellungsgrundsatz von Mann und Frau wurde in Abs. 10 aufgenommen.

Auf eine Definition des Begriffs Leistungsempfänger wurde verzichtet, da dieser selbsterklärend ist. Ebenso wurde der Begriff der zuständigen Behörde nicht mit aufgenommen, da gemäss Art. 46 die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung allein bei der FMA liegt.

Eine Definition des Begriffs Pensionsfonds wurde bewusst nicht vorgenommen, da im kontinentaleuropäischen Sprachgebrauch kein einheitliches Verständnis bezüglich dieses Begriffes besteht.

Zu Art. 6 – Bewilligungspflicht

Diese Bestimmung verdeutlicht einen tragenden Grundsatz dieses Gesetzes: Jeder, der eine Dienstleistung nach Art. 2 Abs. 1 erbringen will, hat zuvor eine Bewilligung der FMA einzuholen. Erst auf Grund dieser Bewilligung ist es der Einrichtung gestattet, Dienstleistungen zu erbringen.

Ist eine Einrichtung bereits in einem anderen Mitgliedstaat des EWR-Abkommens zugelassen, so bedarf sie keiner Bewilligung in Liechtenstein (siehe auch Art. 20 Abs. 5). Sie kann nach Durchführung des Notifikationsverfahrens gemäss Art. 20 und im Einklang mit den inländischen Rechtsvorschriften die Tätigkeit in Liechtenstein aufnehmen.

Zu Art. 7 – Bewilligungsgesuch

Die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde erteilt die Bewilligung, wenn der Antragsteller ein Gesuch zusammen mit einem Geschäftsplan einreicht. Im vorliegenden Artikel werden die erforderlichen Angaben und Nachweise genauer umschrieben. Die in Art. 7 dargelegten Voraussetzungen sind kumulativ zu erfüllen:

- Bewilligungsempfänger kann nur eine Gesellschaft sein. Wie bereits unter Punkt „III.2.5. Rechtsform“ erläutert, wird die Rechtsform auf die Aktiengesellsschaft, die Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea), die Ge-

nossenschaft und die Stiftung eingeschränkt. Hinsichtlich der Stiftung als Rechtsträger der betrieblichen Altersversorgung ist ergänzend festzuhalten, dass diese gemäss Art. 556 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) ins Öffentlichkeitsregister als Stiftungsregister einzutragen ist.

- Weiters müssen nach Bst. a sowohl der statutarische Sitz als auch die Hauptverwaltung der Einrichtung in Liechtenstein sein. In der Hauptverwaltung hat die tatsächliche Entscheidungsfindung zu erfolgen; die Funktionsausgliederung bestimmter Tätigkeiten ist dadurch nicht automatisch ausgeschlossen.

- Gemäss Bst. b des Gesetzesentwurfes ist der Gesellschaftszweck einer Einrichtung auf Altersversorgungsgeschäfte und solche Aktivitäten zu beschränken, die unmittelbar damit im Zusammenhang stehen. Diese Formulierung entspricht Art. 7 Abs. 1 der Pensionsfonds-Richtlinie. Unter dem Zweck der Einrichtung ist das gemeint, was als „Gegenstand" der Einrichtung bezeichnet wird. Demgemäss ist hier anzugeben, welche Arten von Altersversorgungssystemen betrieben werden sollen. Die betriebliche Altersversorgung muss jedoch nicht der einzige Zweck der Einrichtung sein, solange sie Tätigkeiten ausübt, die damit unmittelbar im Zusammenhang stehen. Weiters ist die Organisationsstruktur der Einrichtung darzulegen.

- Weiters sind die Statuten der Einrichtung einzureichen (Bst. c). Hinsichtlich des Zweckes ist auf die Ausführungen zu Bst. b zu verweisen.

- Erforderlich sind gemäss Bst. d auch Angaben betreffend Kapitalausstattung und Solvenz. Hinsichtlich des erforderlichen Eigenkapitals werden keine Grenzen angegeben, so dass die FMA im Einzelfall das erforderliche Mindestkapital bestimmt. Dies wird je nach den vorgesehenen Altersversorgungsplänen variieren. Das von der FMA bestimmte Eigenkapital hat voll einbezahlt sowie dauernd vorhanden zu sein (siehe auch Ausführungen zu Art. 9).

- Gemäss Bst. e hat sich das Trägerunternehmen im Falle einer Leistungszusage zur Kapitaldeckung der Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung zu verpflichten.

- Die Einrichtung hat weiters eine Darstellung ihrer Eigentümerstruktur sowie der jeweiligen Beteiligungshöhen vorzulegen. Dabei ist von Interesse, wer letztlich an der Einrichtung wirtschaftlich berechtigt ist. Gerade bei „verschachtelten Konstruktionen“ ist diese Information wichtig, da die Unkenntnis der Eigentümerstruktur eine grosse Gefahr in sich bergen kann. Insbesondere zum Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger und zur Gewährleistung der ordentlichen Geschäftstätigkeit sowie im Hinblick auf den Ruf des Finanzplatzes muss klar und deutlich sein, wer letztlich Eigentümer ist und die Gesellschaft somit beherrscht. Die vorstehenden Anforderungen gelten, wenn auch in eingeschränktem Masse, ebenfalls für die wirtschaftlich Berechtigten des jeweiligen Trägerunternehmens (Bst. f).

- Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Stiftungsrates sowie die mit der Geschäftsführung und Verwaltung betrauten Personen müssen gemäss Bst. g in fachlicher und persönlicher Hinsicht dauernd Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die verantwortlichen Personen integere Persönlichkeiten sind, die im Geschäftsleben anerkannt und fachlich den Ansprüchen der Branche gerecht werden. Die FMA hat die Bewilligung und jede Änderung zu verweigern, wenn die Verwaltungs- oder Stiftungsräte sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung keinen ausreichend guten Leumund haben, oder nicht über ausreichende Erfahrung verfügen, oder wenn es objektive und nachweisbare Gründe gibt, wonach die beantragten Änderungen in der Verwaltung und Geschäftsleitung der Einrichtung die solide und umsichtige Führung gefährden würden. Hinsichtlich der Prüfung dieser Voraussetzungen ist ein Nachweis über die tatsächliche Leitung zu erbringen.

- Betreffend der erforderlichen Angaben für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung des verantwortlichen Versicherungsmathematikers im Sinne von Bst. h siehe auch die Anmerkungen zu Art. 12 der Gesetzesvorlage.

- Zu den Angaben über die versicherungstechnischen Rückstellungen und deren Berechnung im Sinne von Bst. i ist auf die Anmerkungen zu Art. 10 der Gesetzesvorlage zu verweisen. Die gemachten Angaben sind von einem Versicherungsmathematiker (siehe Anmerkungen zu Art. 12) oder von einer anderen Fachperson, beispielsweise einem Wirtschaftsprüfer, zu bestätigen.

- Nach Bst. j ist eine Erklärung über die Grundsätze und Verfahren der Anlagepolitik beizubringen (siehe auch Ausführungen zu Art. 26 der Gesetzesvorlage).

- Gemäss Bst. k kann die Geschäftstätigkeit oder Teile davon auf andere Stellen übertragen werden (sog. Funktionsausgliederung). Zunehmend werden ganze Geschäftsfelder auf spezialisierte Unternehmen übertragen. Ohne gesetzliche Regelung bestünde die Gefahr, dass die betreffenden Geschäftsbereiche der Aufsicht entzogen würden. Die Einrichtungen müssen dies der Aufsichtsbehörde allerdings bekannt geben. Dies kann in einem einfachen Schreiben erfolgen. Es sei daher nochmals darauf hingewiesen, dass für die Funktionsausgliederung nicht nur formalisierte Verträge, sondern auch sonstige Absprachen möglich sind.

- Es sind Angaben zu den von der Einrichtung getragenen Risiken sowie über die vorgesehene (Rück-)Versicherungsdeckung zu machen (Bst. l).

- Planbilanzen und Planerfolgsrechungen für die ersten drei Geschäftsjahre sind gemäss Bst. m beizubringen.

- Weiters sind gemäss Bst. n die Funktionsweise und ordnungsgemässe Regelung jedes von der Einrichtung betriebenen Altersversorgungssystems darzulegen. Diese können in der Praxis sehr unterschiedlich gestaltet sein und insbesondere Leistungszusagen der Trägerunternehmen beinhalten.

- Neben den unter Bst. n genannten Informationen betreffend jedes von der Einrichtung betriebenen Altersversorgungssystems sind die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger auch über die Bedingungen, nach denen das Altersversorgungssystem funktioniert, zu informieren (Bst. o).

- Der Nachweis über die Bestellung der externen Revisionsstelle im Sinne von Art. 30 hat zu erfolgen. Die entsprechende Annahmeerklärung ist zumindest in Kopie beizubringen (Bst. p).

- Nach Bst. q kann die FMA die Vorlage weiterer Dokumente und Angaben verlangen, welche für eine ordnungsgemässe Aufsicht erforderlich sind.

Die Anforderungen an das Bewilligungsgesuch (d.h. Inhalt des Gesuchs und notwendige Unterlagen, welche einzureichen sind) sowie weitere detaillierte Ausführungen werden gemäss Abs. 2 von der Regierung auf Verordnungsstufe geregelt.

Zu Art. 8 – Rechtliche Trennung zwischen Trägerunternehmen und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Durch die in Art. 8 der Pensionsfonds-Richtlinie festgelegte rechtliche Trennung zwischen Trägerunternehmen und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung soll insbesondere im Fall des Konkurses des Trägerunternehmens das Vermögen der Einrichtung im Interesse der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger gesichert werden. Letztere tragen das Risiko eines allfälligen Verlustes des Arbeitsplatzes und von bereits erworbenen Rentenanwartschaften. Um den Schutz der Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger gewährleisten zu können, ist

im Konkurs des Trägerunternehmens das Vermögen der Einrichtung sinngemäss wie eine Sondermasse nach Art. 45 Konkursordnung zu behandeln..

Zu Art. 9 – Mindestkapital

Um die finanzielle Sicherheit zu gewährleisten, sieht der Gesetzesvorschlag vor, dass eine inländische Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, zusätzlich zu den versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss Art. 10, ein Mindestkapital aufzuweisen hat. Dadurch soll die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Einrichtung gewährleistet werden. In Fällen, wo die Verpflichtungen der Einrichtung noch nicht bekannt sind (z.B. in der Gründungsphase oder bei einem geplanten starken Ausbau), sind hilfsweise die Verpflichtungen gemäss Planbilanz und Planerfolgsrechung zur Berechnung heranzuziehen. Das Mindestkapital kann in Schweizer Franken oder dessen Gegenwert in Euro oder US-Dollar einbezahlt werden. Die FMA bestimmt das erforderliche Mindestkapital im Einzelfall.

Zu Art. 10 – Versicherungstechnische Rückstellungen

Einrichtungen sind gemäss Abs. 1 verpflichtet, jederzeit für alle von ihnen verwalteten Altersversorgungssysteme ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden. Ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen gewährleisten, dass die Einrichtungen ihren künftigen Verpflichtungen gegenüber den Vorsorgeanwärtern und Leistungsempfängern nachkommen können. Die versicherungstechnischen Rückstellungen müssen somit den Verpflichtungen der Einrichtungen entsprechen.

Die Bestimmung von Abs. 2 schafft die Kompetenzgrundlage für die Regierung, die in Art. 15 der Pensionsfonds-Richtlinie vorgegebenen Detailvorschriften hinsichtlich Arten und Umfang sowie Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Verordnungsweg zu erlassen. Diese Vorschriften betreffen die Festlegung des Mindestbetrages der versicherungstechnischen Rückstellungen und beinhalten insbesondere die Festsetzung eines maximalen technischen Zinssatzes, welcher der

Berechnung der Rückstellungen zugrunde gelegt werden kann, sowie die Definition zugelassener biometrischer Grundlagen.

Es ist jedoch nicht völlig ausgeschlossen, dass zu einem Zeitpunkt der Wert der Anlagen, die zur Bedeckung der technischen Rückstellungen dienen, unter die Höhe der technischen Rückstellungen sinkt, also eine Unterdeckung eintritt. In diesem Falle kann die FMA die erforderlichen Massnahmen gemäss Art. 25 Abs. 3 und Art. 36 ergreifen.

Zu Art. 11 – Vermögensverwahrung

In den Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung werden beträchtliche Altersguthaben der versicherten Arbeitnehmer angeäufnet und verwaltet. Um den Schutz der Vorsorgeanwärter und Leistungsempfänger zusätzlich sicherzustellen, sind Einrichtungen verpflichtet, für die Verwahrung ihrer Anlagen eine Verwahrstelle zu bestellen. Diese muss über eine Bewilligung verfügen, die zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit berechtigt und kann auch in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens niedergelassen sein.

Der Begriff der Vermögensverwahrung ist in den EWR-Staaten nicht harmonisiert und der Begriff der Verwahrstelle in der Rechtssprache nicht einheitlich. In der englischen Rechtssprache kann der Begriff zweierlei bedeuten, je nachdem, ob diese Funktionen in Bezug auf “Unit Trusts” (von einem *"Treuhänder"*) oder in Bezug auf eine Investmentgesellschaft (von einer Depotbank (*"depository")*) wahrgenommen werden. In der Pensionsfonds-Richtlinie wird jedoch nur der Begriff der Verwahrstelle („depository“) verwendet und muss daher auch in diesem Kontext betrachtet werden. Sämtliche diesbezüglichen Richtlinien, welche unter Art. 19 Abs. 2 der Pensionsfonds-Richtlinie aufgeführt sind, wurden in das liechtensteinische Recht übernommen. Eine inländische Verwahrstelle (in Liechtenstein: Depotbank) muss daher gemäss Art. 30 Abs. 1 IUG in Verbindung mit Art. 15 BankG eine Bewilligung vorweisen. Ein ausländischer Treuhänder, eine ausländische Verwahrstelle

oder Depotbank muss im jeweiligen Herkunftsmitgliedsstaat über eine ordnungsgemässe Bewilligung bzw. Zulassung verfügen.

In Abs. 2 wird der Grundsatz festgehalten, dass die Verwahrstelle den Weisungen der Einrichtung Folge zu leisten hat. Für den Fall eines Verstosses gegen gesetzliche Vorschriften und der Nichtbehebung dieses Missstandes durch die Einrichtung hat die Verwahrstelle die Revisionsstelle hiervon in Kenntnis zu setzen. Durch diese Bestimmung wird auf einen zusätzlichen Schutzmechanismus im Interesse der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger abgezielt.

Auch für die Verwahrstelle gibt es gemäss Abs. 3 die Möglichkeit, eine oder mehrere ihrer Aufgaben an Dritte zu delegieren. Durch die Delegation wird die Haftung der Verwahrstelle nicht aufgehoben (siehe auch Anmerkungen zu Art. 7 Abs. 1 Bst. m).

Die FMA kann gemäss Abs. 4 im Einzelfall die gesonderte Verwahrung der Vermögenswerte vorschreiben, sofern die Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Zu Art. 12 – Verantwortlicher Versicherungsmathematiker

Einrichtungen haben gemäss Abs. 1 einen verantwortlichen Versicherungsmathematiker zu bestellen, welcher die nötigen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen nachweisen muss. Dabei kann es sich um einen Mathematiker handeln, der die Anforderungen eines Aktuars erfüllt, wie er gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. h VersAG bei Lebensversicherungsunternehmen gefordert wird, oder aber um einen Pensionsversicherungsexperten im Sinne von Art. 30 BPVV. Da bei Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, welche biometrische Risiken selber tragen, die versicherungstechnische Komplexität mindestens so gross ist wie bei einer Versicherungsgesellschaft, sind an die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen dieser Person gleich hohe Anforderungen zu stellen wie im VersAG. Dies umso mehr, als es sich

um Einrichtungen handelt, welche die finanzielle Existenz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger sichern und diese im Normalfall als Mitarbeiter eines Trägerunternehmens automatisch, also nicht aufgrund einer individuellen Entscheidung, bei einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung versichert werden.

Die Bestellung eines verantwortlichen Versicherungsmathematikers kann entweder durch ein festes Angestelltenverhältnis oder aber im Rahmen einer Funktionsausgliederung gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. k der Gesetzesvorlage erfolgen.

Gemäss Abs. 2 kann die FMA vom Erfordernis des Abs. 1 freistellen, sofern die Einrichtung kein versicherungstechnisches Risiko trägt. Die biometrischen Risiken werden in diesem Fall an ein Versicherungsunternehmen abgegeben.

Zu Art. 13 – Verwaltungs- und Stiftungsrat; Geschäftsleitung

Wie bereits zu Art. 7 Abs. 1 Bst. g ausgeführt, haben der Verwaltungs- oder Stiftungsrat sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung einer Einrichtung besondere Eigenschaften nachzuweisen. Gemäss Abs. 1 muss zumindest ein Mitglied des Verwaltungs- oder Stiftungsrates sowie der Geschäftsleitung der Einrichtung das Staatsbürgerschaftserfordernis (FL, EWR, Schweiz oder andere staatsvertraglich Gleichgestellte) erfüllen. Bezüglich dieses Erfordernisses kann die FMA für das Mitglied der Geschäftsleitung in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen Ausnahmen zulassen.

Weiters haben die Mitglieder des Verwaltungs- oder Stiftungsrates und der Geschäftsleitung tatsächlich und leitend in der Einrichtung tätig zu sein. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist die örtliche Nähe des Wohnortes entscheidend. Schliesslich muss gewährleistet sein, dass diese Personen sich mit einem den Erfordernissen der Einrichtung entsprechenden Arbeitspensum tatsächlich am inländischen Sitz betätigen.

Zu Art. 14 – Erteilung der Bewilligung

Die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde erteilt die Bewilligung, wenn die Einrichtung die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Anforderungen an das Bewilligungsgesuch (d.h. Inhalt des Gesuchs und notwendige Unterlagen, welche einzureichen sind) sowie Ausführungen zur beruflichen Qualifikation der mit der Geschäftsführung und Verwaltung betrauten Personen und zum Begriff des guten Leumunds werden auf Verordnungsstufe geregelt. Auch kann die Bewilligung mit Auflagen verbunden werden.

Zu Art. 15 – Verweigerung der Bewilligung

Liegt ein Grund gemäss Art. 15 vor, so kann die Bewilligung verweigert werden. Dies ist der Fall, wenn das Bewilligungsgesuch im Sinne von Art. 7 nicht vollständig ist (Bst. a), Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Mitglieder von Verwaltungs- oder Stiftungsrat sowie der Geschäftsleitung einer Einrichtung oder deren beigezogene Berater keine Gewähr für fachliche Qualifikation und persönliche Integrität bieten (Bst. b) oder nach den eingereichten Unterlagen und gemachten Angaben die Belange der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger nicht ausreichend gewahrt oder die Verpflichtungen aus den Altersversorgungssystemen nicht als dauernd erfüllbar dargetan sind (Bst. c).

Zu Art. 16 – Registereintrag

Sämtliche in Liechtenstein bewilligten Einrichtungen sind von der FMA in ein Register aufzunehmen. Die Eintragungen sind öffentlich und erfolgen von Amtes wegen. Aus dem Register ist ersichtlich, welche Einrichtung über eine gültige Bewilligung der FMA verfügt. Vorgesehen ist eine Internetlösung, damit das Register auch online mittels Abrufverfahren eingesehen werden kann (siehe auch Anmerkungen zu Art. 22).

Zu Art. 17 – Grundsatz

Unternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein ist es gemäss Abs. 1 gestattet, Träger von in anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens zugelassenen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung zu sein. Durch die Pensionsfonds-Richtlinie wurden in den Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens die materiellen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen auf einem Mindestniveau vereinheitlicht, was zumindest eine vergleichbare Aufsicht impliziert. Den Unternehmen steht es jedoch grundsätzlich frei, Träger von Einrichtungen in Drittstaaten zu sein. Die FMA hat aufgrund des vorliegenden Gesetzes keine Möglichkeit, die vertragliche Dispositionsfreiheit der inländischen Unternehmen einzuschränken. Die Konsequenz ist, dass in dem Fall, wo ein inländisches Unternehmen Träger von einer in einem Drittstaat domizilierten Einrichtung ist, die inländische Aufsicht praktisch entfällt.

Nach Abs. 2 können im Fürstentum Liechtenstein zugelassene Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung auch von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens betrieben werden (zur Geschäftstätigkeit in Drittstaaten siehe Anmerkungen zu Art. 23). Dazu ist es nicht notwendig, dass das Trägerunternehmen im Herkunftsland mittels einer Niederlassung oder sonstigen Betriebsstätte präsent ist. Trägerunternehmen kann jede Art von Unternehmung, Gruppe, Gewerbe oder Branche sein. Bei selbstständig Erwerbenden gilt es die jeweiligen Rechtsvorschriften des Herkunfts- und des Tätigkeitsmitgliedstaates zu berücksichtigen (siehe auch Anmerkungen zu Art. 5 Abs. 2).

Vorbehalten bleiben gemäss Abs. 3 die in den jeweiligen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Ausgestaltung der Altersversorgungssysteme.

Zu Art. 18 – Vorherige Genehmigung

Eine inländische Einrichtung, die ein Trägerunternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens akzeptieren will, hat hierfür die vorherige Ge-

nehmigung der FMA einzuholen. Diese Genehmigung ist pro Vertragsstaat des EWR-Abkommens einzuholen, in welchem die Einrichtung tätig ist, im Falle einer „Sammeleinrichtung“ jedoch für jedes einzelne Trägerunternehmen gesondert. Das Trägerunternehmen selbst ist nicht Gegenstand der Genehmigung im Sinne dieser Bestimmung.

Zu Art. 19 – Anzeigepflicht

Im Hinblick auf die Genehmigung nach Art. 18 hat die Einrichtung folgende Angaben mitzuteilen:

a) den oder die Tätigkeitsmitgliedstaaten;

b) den Namen des Trägerunternehmens;

c) die Hauptmerkmale des für das Trägerunternehmen zu betreibenden Altersversorgungssystems.

Die Einrichtung hat der FMA diese Angaben für jedes einzelne Trägerunternehmen gesondert mitzuteilen (siehe auch Erläuterungen zu Art. 18).

Zu Art. 20 – Verfahren für die Aufnahme der grenzüberschreitenden Tätigkeit

Gemäss Abs. 1 prüft die FMA nach Eingang der in Art. 19 bezeichneten Angaben neben der rechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens die Angemessenheit der Verwaltungsstruktur und der Finanzlage der Einrichtung sowie die Zuverlässigkeit und fachliche Qualifikation der Geschäftsleitung bezogen auf das im Tätigkeitsmitgliedstaat geplante Vorhaben. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass bei Zweifeln der FMA nur Massnahmen gegen die betreffende Einrichtung selbst und nicht gegen das oder die involvierten Trägerunternehmen getroffen werden können. Bei Unbedenklichkeit übermittelt die FMA die gemäss Art. 19 vorgelegten Angaben innerhalb einer Frist von drei Monaten nach ihrem Erhalt den zuständigen Behörden im Tätigkeitsmitgliedstaat, unter gleichzeitiger Mitteilung an die Einrichtung (Abs. 2).

Den zuständigen Behörden des Tätigkeitsmitgliedstaates steht gemäss Abs. 3 ein Zeitraum von zwei Monaten ab Erhalt der in Art. 19 genannten Angaben zur Verfügung, um sich zu dem Vorhaben zu äussern und die FMA über die einschlägigen sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung zu informieren, die beim Betrieb eines von einem Unternehmen im Tätigkeitsmitgliedstaat getragenen Altersversorgungssystems zu beachten sind; die FMA teilt diese Informationen der Einrichtung mit. Die sozial- und arbeitsrechtlichen Erfordernisse sind als eine Form von noch nicht harmonisierten Bestimmungen im Allgemeininteresse zu sehen, welche angemessen, sachlich notwendig und nicht diskriminierend und für die betriebliche Altersversorgung von Belang sind. In Bezug auf die Anlagevorschriften hat der Tätigkeitsmitgliedstaat die Möglichkeit, quantitative Obergrenzen vorzusehen, sofern dieselben oder strengere Anlagevorschriften im entsprechenden Tätigkeitsland gelten (siehe dazu Ausführungen zu Art. 26).

Nach Erhalt der Mitteilung gemäss Abs. 3 oder bei Nichtäusserung der zuständigen Behörden nach Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist kann die Einrichtung den Betrieb des von einem Unternehmen im Tätigkeitsmitgliedstaat getragenen Altersversorgungssystems im Einklang mit den zu beachtenden sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie anderen einschlägigen Vorschriften aufnehmen (Abs. 4).

Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäss auch für Einrichtungen mit Sitz in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens (Abs. 5). Mit dieser Bestimmung soll gewährleistet werden, dass dieses Prozedere, welches auf Art. 20 Abs. 4 bis 6 der Pensionsfonds-Richtlinie beruht, auch von ausländischen Einrichtungen einzuhalten ist, wenn diese in Liechtenstein tätig werden wollen.

Zu Art. 21 – Auskunftspflicht

Einrichtungen, deren Träger ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens ist, sind gegenüber den betroffenen Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern gemäss Art. 33 auskunftspflichtig.

Zu Art. 22 – Registereintrag

Der Registereintrag gemäss Art. 16 hat alle Vertragsstaaten des EWR-Abkommens aufzuführen, in denen eine Einrichtung zulässigerweise grenzüberschreitend tätig ist. Im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 23 sind auch diejenigen Drittstaaten aufzuführen, in welchen eine Einrichtung tätig ist.

Zu Art. 23 – Geschäftstätigkeit in Drittstaaten

Diese Bestimmung wird in Anlehnung an Art. 27a VersAG in die vorliegende Gesetzesvorlage eingefügt. Grundsätzlich liegt es im Ermessen der Einrichtungen, auch Trägerunternehmen aus Drittstaaten zu akzeptieren. Beabsichtigt eine inländische Einrichtung die Aufnahme oder Ausdehnung der Geschäftstätigkeit ausserhalb der Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, muss sie der FMA nachweisen, dass sie im jeweiligen Tätigkeitsland Trägerunternehmen zu akzeptieren befugt ist.

Abs. 2 räumt der FMA eine Eingriffskompetenz ein, sofern die in Art. 1 genannten Interessen gefährdet erscheinen; in einem solchen Fall kann die FMA die Geschäftstätigkeit einer Einrichtung im jeweiligen Drittstaat untersagen (siehe auch Erläuterungen zu Art. 44, welcher den umgekehrten Fall regelt).

Zu Art. 24 – Grundsatz

In Abs. 1 ist festgehalten, dass die FMA die gesamte Geschäftstätigkeit der Einrichtung beaufsichtigt und die Einrichtungen zur Einhaltung angemessener interner Kontrollverfahren verpflichtet. Weiters wacht die FMA darüber, dass die Gesetze eingehalten werden, die Solvenz der Einrichtungen erhalten bleibt, erforderliche Rückstellungen gebildet und die Belange der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger ausreichend geschützt werden (Abs. 2).

Diese Gesetzesbestimmung entspricht sinngemäss dem Art. 35 Abs. 1 und 2 VersAG.

Zu Art. 25 – Aufsicht über Eigenmittel

Zusätzlich zu den versicherungstechnischen Rückstellungen, welche unter vorsichtigen Annahmen sicherstellen sollen, dass die Einrichtung die künftigen Verpflichtungen erfüllen kann, müssen die Einrichtungen, welche Todesfall- oder Invaliditätsrisiken selber tragen oder welche Garantien hinsichtlich eines bestimmten Anlageergebnisses oder der Höhe einer Leistung geben, über zusätzliche Eigenmittel verfügen, welche als Sicherheitsmarge dienen. Dies ist deshalb erforderlich, da die angebotenen Produkte in den Fällen des Abs. 1 denen von Lebensversicherungsunternehmen ähnlich sind. Daher haben die betreffenden Einrichtungen mindestens über die gleichen zusätzlichen Eigenmittel wie diese zu verfügen. Die Sicherheitsmarge ist dazu bestimmt, kurzfristige Schwankungen bei den biometrischen Risiken oder in den Anlageergebnissen aufzufangen.

Gemäss Abs. 3 hat die FMA unbeschadet ihrer übrigen Kompetenzen die Möglichkeit, die Verfügungsgewalt der Einrichtungen über ihre Kapitalanlagen zu beschränken oder ganz zu untersagen, wenn die finanzielle Absicherung der Ansprüche der Versorgungsanwärter oder Leistungsempfänger gefährdet ist. Gleiches gilt entsprechend, wenn eine Einrichtung keine ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen im Sinne von Art. 10 bildet oder Rückstellungen unzureichend bedeckt oder auf andere Weise den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften in Bezug auf Kapitalausstattung und Kapitalanlage nicht nachkommt (siehe dazu auch Ausführungen zu Art. 10 und 36).

Anordnungen betreffend die freie Verfügung über Vermögenswerte einer Einrichtung können auch gegenüber Drittpersonen getroffen werden. Dabei ist insbesondere an die Fälle des Art. 7 Abs. 1 Bst. k (Funktionsausgliederung), des Art. 11 (Verwahrstellen) sowie des Art. 28 (Vermögensverwalter) gedacht.

Zu Art. 26 – Anlagevorschriften

Gemäss Abs. 1 haben Einrichtungen bei der Anlage ihrer Vermögenswerte nach dem allgemeinen Vorsichtsprinzip zu verfahren und hierbei insbesondere auf möglichst grosse Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität der Einrichtung unter Wahrung einer angemessenen Mischung und Streuung insgesamt Bedacht zu nehmen. Durch die Festlegung des allgemeinen Vorsichtsprinzips soll eine auf die Mitgliederstruktur der einzelnen Einrichtung abgestimmte Anlagepolitik gewählt werden können, welche der genauen Art und Dauer der Verbindlichkeiten der Einrichtungen entspricht. Den Einrichtungen wird eine ausreichende Flexibilität eingeräumt, um sich für die sicherste und rentabelste Anlagepolitik zu entscheiden.

Die Anlagepolitik einer Einrichtung ist sowohl für die Sicherheit als auch für die Finanzierbarkeit der Betriebsrenten ein entscheidender Faktor. Deshalb haben die Einrichtungen nach Abs. 2 der FMA regelmässig eine Erklärung über die Grundsätze ihrer Anlagepolitik zu übermitteln. Nach jeder wesentlichen Änderung der Anlagepolitik muss diese aktualisiert und zumindest alle drei Jahre überprüft werden. Wesentliche Änderungen sowie jede Überprüfung der Anlagepolitik sind der FMA unverzüglich zu melden.

Im Falle einer grenzüberschreitenden Tätigkeit im Sinne der Art. 17 ff. kann die Einrichtung von der zuständigen Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaates aufgefordert werden, für Anlagen in Aktien und ähnlichen Vermögenswerten, die nicht zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, sowie in Wertpapieren und anderen Handelspapieren, die von demselben Unternehmen ausgegeben werden, oder in auf nicht kongruente Währungen lautenden Vermögenswerten Obergrenzen anzuwenden, sofern diese Vorschriften auch für Einrichtungen mit Standort im Tätigkeitsmitgliedstaat gelten (siehe auch Ausführungen unter „II. Schwerpunkte der Pensionsfonds-Richtlinie“).

Zu Art. 27 – Besondere Rechtsgeschäfte

Grundsätzlich ist es den Einrichtungen gemäss Art. 18 Abs. 2 der Pensionsfonds-Richtlinie untersagt, Kredit aufzunehmen oder für Dritte als Bürgen einzustehen. Die FMA kann einer Einrichtung auf Antrag gestatten, ausschliesslich zu Liquiditätszwecken und für einen begrenzten Zeitraum in gewissem Umfang Kredit aufzunehmen.

Bei vorübergehend unzureichenden Vermögenswerten zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen kann die Einrichtung einen Sanierungsplan oder gegebenenfalls auch die Abwicklung eines Altersversorgungssystems beschliessen. In beiden Fällen sind die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger über diese Pläne zu informieren.

Zu Art. 28 – Vermögensverwaltung

Die Bestellung eines Vermögensverwalters durch eine Einrichtung ist gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf fakultativ. Für den Fall, dass von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht wird, muss der Vermögensverwalter in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens niedergelassen und zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit ordnungsgemäss zugelassen sein (Abs. 1).

Die Vermögensverwaltung kann in Liechtenstein durch Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem Vermögensverwaltungsgesetz (VVG) oder durch Verwaltungsgesellschaften nach dem Investmentunternehmensgesetz (IUG) durchgeführt werden, wobei jeweils die spezialgesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen sind. In Art. 2 Abs. 1 VVG wird eine Definition der Vermögensverwaltungsgesellschaften vorgenommen und deren Anwendungsbereich festgelegt. Die liechtensteinischen Vermögensverwaltungsgesellschaften können nunmehr einen EU-Pass erlangen, mit welchem sie ohne Weiteres im gesamten EWR tätig werden können. Umgekehrt können ausländische Vermögensverwaltungsgesellschaften mit einem EU-Pass oder mit einer Bewilligung nach Art. 5 VVG auch in Liechtenstein tätig

werden. Verwaltungsgesellschaften dürfen gemäss Art. 24 Abs. 2 IUG das Fondsgeschäft (Art. 31 der Verordnung über Investmentunternehmen; IUV) durchführen und können als Zusatzbewilligung auch die Verwaltung von Einzelportfolios sowie insbesondere auch von Pensionsfonds übernehmen (Art. 24 Abs. 3 IUG).

Die FMA kann im Einzelfall die gesonderte Verwaltung der Vermögenswerte vorschreiben (Abs. 2).

Zu Art. 29 – Rechnungslegung und Berichterstattung

Einrichtungen haben den Geschäftsbericht und den Bericht an die FMA über das abgelaufene Geschäftsjahr unter Berücksichtigung jedes Versorgungssystems umfassend und sachgerecht zu erstellen. In manchen Fällen ist für jedes einzelne System eine Jahresrechung sowie ein Geschäftsbericht zu erstellen. Dies könnte beispielsweise bei „Sammeleinrichtungen“ der Fall sein.

Auch kann die FMA eine unterjährige Berichterstattung anordnen (vgl. die Erläuterungen zu Art. 36).

Zu Art. 30 – Verpflichtung zur externen Revision

Wie im Versicherungsaufsichtsgesetz, dem Bankengesetz, dem IUG und dem VVG sind auch die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung verpflichtet, eine externe Revisionsstelle zu bestellen (Näheres dazu in Art. 31).

Die externe Revisionsstelle kann gleichzeitig die Prüfpflichten gemäss PGR und PFG wahrnehmen. Es liegt hier im Ermessen der Einrichtung, ob sie für die Prüfung gemäss PGR eine andere Revisionsstelle verpflichtet, oder ob sie einer einzigen Revisionsstelle das Mandat für alle Prüfungen erteilt.

Damit die Revisionsstelle ihren Verpflichtungen nachkommen kann, haben die für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Revisionsstel-

le alle Unterlagen bereit zu halten, die für die Feststellung und Bewertung der Aktiven und Passiven erforderlich sind. Weiters hat die Einrichtung sicherzustellen, dass die Revisionsstelle jederzeit Einsicht in die Bücher, Buchungsbelege, Geschäftskorrespondenz und Protokolle der Verwaltung nehmen kann. Berichte der internen Revision sind der Revisionsstelle vorzulegen.

Die Bestimmungen betreffend die Anerkennung von Revisionsstellen im Sinne des PFG werden gemäss Abs. 3 auf dem Verordnungsweg geregelt.

Zu Art. 31 – Aufgaben der Revisionsstellen

Den Revisionsstellen obliegt die Prüfung, ob:

- die Geschäftstätigkeit der Einrichtung dem PFG und den darauf basierenden Bestimmungen entspricht;
- die Bewilligungsvoraussetzungen einschliesslich der versicherungstechnischen Anforderungen dauernd erfüllt sind; und
- die Jahresrechnung und der Jahresbericht den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

Die Prüfung kann auch stichprobenweise erfolgen.

Diese Prüfergebnisse haben die Revisionsstellen in ihrem Bericht zu verarbeiten, der auch jedenfalls die Beanstandungen zu enthalten hat. Der Revisionsbericht hat dabei gleichzeitig an den Verwaltungs- oder Stiftungsrat der Einrichtung, an die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des PGR sowie an die FMA zu ergehen.

Die Revisionsstellen sind gemäss Abs. 2 verpflichtet, der FMA unverzüglich alle Tatsachen und Entscheide zu melden, die:

- eine Verletzung von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften darstellen können, welche die Aufnahme und die Ausübung der Geschäftstätigkeit der Einrichtungen regeln;
- die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit einer Einrichtung beeinträchtigen können; oder
- eine Ablehnung der Bestätigung ordnungsgemässer Rechnungslegung oder diesbezügliche Vorbehalte nach sich ziehen können (gemäss Art. 196 Abs. 1 Ziff. 3 PGR).

Die Erfüllung der Informationspflicht gemäss Abs. 2 zieht insoweit keinerlei Haftung für die Revisionsstelle nach sich. Eine Unterlassung der Meldung zieht jedoch eine Sanktion gemäss Art. 51 Abs. 2 Bst. f nach sich.

Zu Art. 32 – Auskunftspflicht und Prüfungsbefugnisse

Diese Bestimmung lehnt sich an die entsprechende Regelung im VersAG an und regelt die Auskunftspflichten von Einrichtungen und den sie tatsächlich verwaltenden Personen sowie die Prüfungsbefugnisse der FMA. In Abs. 1 ist die Kompetenz für eine Kontrolle vor Ort durch die FMA geregelt.

Die Regelung des Abs. 2 gilt auch für den Fall, dass Einrichtungen anderen Unternehmen Aufgaben im Rahmen einer Funktionsausgliederung gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. k der Gesetzesvorlage übertragen haben. Die Informationsrechte und Eingriffsbefugnisse der FMA sind auch auf diese ausgelagerten Tätigkeiten auszudehnen, um zu prüfen, ob diese Tätigkeiten gemäss den Bestimmungen des PFG ausgeübt werden.

Drittpersonen sind gegenüber der FMA auskunftspflichtig, soweit es für die Aufsichtstätigkeit der Behörde erforderlich ist (Abs. 3).

In Anlehnung an Art. 26 des FMAG wird, soweit es für die Aufsicht erforderlich ist, der FMA in Abs. 4 die Kompetenz eingeräumt, Prüfungsorgane zu bestellen, die der FMA selbst nicht angehören. Die diesbezüglichen Kosten sind von der betroffenen Einrichtung zu tragen. Unter den Prüfungsorganen gemäss Abs. 4 sind Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften oder spezialgesetzliche Revisionsstellen zu verstehen.

Zu Art. 33 – Auskunftspflicht gegenüber Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern

Gemäss Art. 33 sind die Einrichtungen verpflichtet, die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger regelmässig über die Bestimmungen der Altersversorgungssysteme, die Versorgungsleistungen und den Geschäftsgang der Einrichtung zu informieren.

Die ordnungsgemässe Information auskunftssuchender Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger bezüglich der finanziellen Solidität der Einrichtungen, der Vertragsbedingungen, der Leistungen und der tatsächlichen Finanzierung der erworbenen Rentenanwartschaften, der Anlagepolitik und der Verwaltung der Risiken und Kosten durch die Einrichtungen ist von zentraler Bedeutung. Die Einzelheiten und Modalitäten werden von der Regierung auf dem Verordnungsweg geregelt.

Zu Art. 34 – Geheimhaltungspflicht

Art. 34 enthält Bestimmungen bezüglich der Geheimhaltungspflicht, welche dem Art. 44 VersAG entsprechen.

Abs. 1 besagt, dass Mitglieder der Organe von Einrichtungen, ihre Mitarbeiter sowie die sonst für die Einrichtung tätigen Personen zur Geheimhaltung von nicht öffentlich bekannten Tatsachen verpflichtet sind, welche diesen auf Grund der Geschäftsverbindung mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Diese

Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt. Eine Widerhandlung gegen diese Bestimmung ist ein Vergehen gemäss Art. 51 Abs. 1 Bst. b.

Von Behördenvertretern ist das Versicherungsgeheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren (Abs. 2).

Diese Geheimhaltungspflicht wird gemäss Abs. 3 auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber Gerichtsbehörden durchbrochen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Abs. 4 hat die FMA die Möglichkeit, von der Geheimhaltungspflicht zu entbinden. Satz 2 von Abs. 4 berücksichtigt die Vorgaben der Datenschutzgesetzgebung.

Zu Art. 35 – Genehmigungs- und meldepflichtige Änderungen

In Art. 35 geht es um die Einhaltung des genehmigten Geschäftsplanes gemäss Art. 7 Abs. 1 sowie um dessen Überprüfung. Änderungen des genehmigten Geschäftsplanes bedürfen der Zustimmung der FMA.

Gemäss Abs. 1 Bst. a ist jede Neubestellung innerhalb des Verwaltungs- oder Stiftungsrates (Neubestellung und Demission), personelle Änderung in der Geschäftsleitung, die Neubestellung des Versicherungsmathematikers sowie der beabsichtigte Wechsel der Revisionsstelle der FMA vorab zu melden und von dieser genehmigen zu lassen.

Ebenfalls hat eine Einrichtung gemäss Abs. 1 Bst. b vorab jede Änderung der Statuten und der Geschäftstätigkeit, die den Geschäftskreis, das Eigenkapital oder die Organisation betrifft, von der FMA genehmigen zu lassen.

Änderungen gemäss Abs. 1 können im Öffentlichkeitsregister erst nach vorgängiger Bewilligung der FMA nachvollzogen werden. Eine Demission eines Mitgliedes des Verwaltungs- oder Stiftungsrates ist der FMA spätestens binnen vier Wochen nach dessen Ausscheiden zu melden.

Zu Art. 36 – Massnahmen

Die FMA kann zur Erfüllung ihrer Kontroll- und Überwachungspflichten die nötigen Massnahmen erlassen (Abs. 1). Diese Massnahmen können administrativer oder finanzieller Art sein.

Gemäss Abs. 2 kann sie Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Missstände zu vermeiden oder zu beseitigen. Die Eingriffsbefugnis reicht so weit, dass einer Einrichtung die freie Verfügung über die Vermögenswerte untersagt werden kann, wenn beispielsweise keine ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen gebildet oder keine ausreichenden Vermögenswerte zu deren Bedeckung geschaffen wurden oder die Einrichtung nicht über die erforderlichen Eigenmittel verfügt. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Abs. 3 schafft die Möglichkeit, einen Sonderbeauftragten nach Massgabe der bestehenden Erfordernisse in die rechtliche Rolle von Organen der Einrichtung einzuweisen. Im Hinblick auf die Ungewöhnlichkeit dieses Instruments und die aussergewöhnliche Schärfe dieses Eingriffs kann der Gebrauch dieser Möglichkeit durch die FMA nur in Betracht kommen, wenn dies zur Abwendung schwersten Schadens („Belange der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger“) unumgänglich ist. Als Sonderbeauftragter kann nur eine dazu bereite und geeignete Person bestellt werden.

Die beispielsweise Aufzählung von Voraussetzungen in Abs. 4, welche Massnahmen der FMA rechtfertigen, entspricht dem Art. 14 Abs. 4 der Pensionsfonds-Richtlinie.

Zu Art. 37 – Aufsichtsabgaben und Gebühren

Die Bestimmung entspricht jenen in anderen Spezialgesetzen im Finanzmarktaufsichtsbereich. Gebühren sollen insbesondere erhoben werden für die Bewilligungserteilung und für die laufende Beaufsichtigung der Einrichtungen durch die FMA, wobei sich die Höhe der Gebühren nach den allgemeinen Erhebungsgrundsätzen der FMA-Gebührenverordnung richtet.

Zu Art. 38 – Datenbearbeitung

Abs. 1 beinhaltet die Ermächtigung der FMA, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Personendaten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten (dazu zählen auch administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen), zu bearbeiten. Diese Bearbeitung darf nur soweit erfolgen, als dies für die Erfüllung der Aufgaben gemäss PFG erforderlich ist.

Die bearbeiteten Personendaten sind gemäss Abs. 2 nach Aufhebung, Auflösung und Löschung einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung entsprechend den Bestimmungen des Archivgesetzes zu archivieren.

Mit der Bestimmung des Art. 38 soll den Anforderungen des Datenschutzes entsprochen werden.

Zu Art. 39 – Grundsatz

Bei Beendigung der Geschäftstätigkeit durch Untersagung, freiwillige Einstellung oder Bewilligungsentzug erstreckt sich die Aufsicht auf die Liquidation oder Teilliquidation einer Einrichtung sowie auf die Abwicklung der bestehenden Altersversorgungssysteme.

Zu Art. 40 – Entzug der Bewilligung

Abs. 1 erteilt der FMA die Kompetenz, die Bewilligung ganz oder teilweise zu entziehen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind, die Ein-

richtung gesetzliche oder vertragliche Pflichten grob verletzt, die Einrichtung nicht binnen zwölf Monaten von der Bewilligung zum Geschäftsbetrieb Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder sie seit mehr als sechs Monaten den Geschäftsbetrieb eingestellt hat sowie wenn über das Vermögen der Einrichtung Konkurs eröffnet wird.

Abs. 2 bestimmt, dass die FMA alle Massnahmen zu treffen hat, die geeignet sind, die Belange der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zu wahren. Insbesondere kann die FMA die freie Verfügung über Vermögenswerte der Einrichtung einschränken oder untersagen sowie die Vermögensverwaltung geeigneten Personen übertragen. Die Unterrichtung der zuständigen Behörden der übrigen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens bezieht sich lediglich auf diejenigen Mitgliedstaaten, in welchen die Einrichtung gemäss Art. 20 Abs. 1 bis 4 notifiziert ist.

Statt dem Entzug der Bewilligung zur Geschäftstätigkeit kann die FMA gemäss Abs. 3 auch die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Stiftungsrates bzw. der Geschäftsleitung verlangen, sofern bekannt gewordene Tatsachen einen Bewilligungsentzug rechtfertigen würden und sich auf diese Personen beziehen. Die FMA kann diesen Personen auch die weitere Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen.

Zu Art. 41 – Massnahmen gegen Einrichtungen, die in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens zugelassen sind

Abs. 1 dieser Vorschrift enthält in Anlehnung an Art. 20 Abs. 9 der Pensionsfonds-Richtlinie Massnahmen gegenüber Einrichtungen mit Sitz und Hauptverwaltung in anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, welche in Liechtenstein grenzüberschreitend tätig sind und die inländischen Rechtsvorschriften nicht einhalten. Diese ausländischen Einrichtungen unterstehen zwar grundsätzlich der Aufsicht der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates. Die Pensionsfonds-Richtlinie schliesst jedoch nicht aus, dass mehr als eine Behörde für die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung zuständig ist. Der Aufsicht der zuständi-

gen Behörden des Tätigkeitslandes unterliegen insbesondere die Einhaltung der Auskunftspflichten gemäss Art. 33 sowie der arbeits- und sozialrechtlichen Rechtsvorschriften. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit der zuständigen Behörden im Sinne von Art. 20 Abs. 2 der Pensionsfonds-Richtlinie.

Aus den vorgenannten Gründen hat die FMA gemäss Abs. 2 bei anhaltenden Verstössen gegen die inländischen Rechtsvorschriften des Arbeits- und Sozialrechtes die Möglichkeit, nach Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der betroffenen Einrichtung eine weitere Geschäftstätigkeit im Inland zu untersagen sowie alle erforderlichen Massnahmen anzuordnen. Diese Bestimmung entspricht sinngemäss dem Art. 20 Abs. 10 der Pensionsfonds-Richtlinie.

Zu Art. 42 – Verzicht auf Bewilligung

Diese Bestimmung regelt das Verfahren beim Verzicht einer Einrichtung auf die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit.

Zu Art. 43 – Veröffentlichung

Der Entzug einer Bewilligung, der Verzicht auf eine Bewilligung bzw. die Nicht-Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes ist in den amtlichen Publikationsorganen auf Kosten des Bewilligungsinhabers zu veröffentlichen. Diese Publikation hat nur deklarative Wirkung. Auch ist dies eine wichtige und rechtzeitige Information für die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger sowie für andere Marktteilnehmer.

Zu Art. 44 – Mitteilungspflicht ausländischer Einrichtungen

Einrichtungen mit Sitz und Hauptverwaltung im Ausland, welche in Liechtenstein zur Geschäftstätigkeit befugt sind, haben der FMA unverzüglich Meldung zu erstatten, wenn ihnen in einem anderen Staat die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb entzogen worden ist.

Diese Regelung wurde analog zur Bestimmung des Art. 59 VersAG in dieses Gesetz aufgenommen.

Zu Art. 45 – Befriedigung von Forderungen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2001/17/EG über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen (analoge Richtlinie für Kreditinstitute wurde in Liechtenstein ebenfalls umgesetzt) wurde einerseits die gegenseitige Anerkennung und Wirkung von behördlichen oder gerichtlichen Sanierungsmassnahmen und Liquidationsverfahren im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum verwirklicht und andererseits zum Schutz der Versicherungsgläubiger eine bevorrechtete Behandlung von Versicherungsforderungen durch Schaffung einer Sondermasse sowie durch eine Rangbevorrechtung bei nicht ausreichender Sondermasse in die Versicherungsaufsichtsgesetzgebung aufgenommen (Art. 59a bis 59x VersAG).

Eine sinngemässe Bestimmung wurde im Interesse der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger auch in diese Gesetzesvorlage übernommen.

Die Sondermasse wird aus den versicherungstechnischen Rückstellungen gebildet. Die Aufsicht über dieselben ergibt sich aus Art. 10. Nähere Vorschriften über Art, Umfang und Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen werden auf Grundlage des Art. 15 der Pensionsfonds-Richtlinie auf dem Verordnungsweg erlassen.

In Abs. 5 wird vorgesehen, dass die aus den Büchern feststellbaren Forderungen als angemeldet gelten. Dies entspricht dem bewährten Vorbild im VersAG und BankG.

Der Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger im Konkursfall einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung bringt jedenfalls einen Zugewinn an Sicherheit für diesen Personenkreis und stärkt damit die Attraktivität des liechten-

steinischen Versicherungs- und Finanzwesens sowie die Position inländischer Einrichtungen im internationalen Wettbewerb und kommt somit dem gesamten Finanzplatz Liechtenstein zugute.

Zu Art. 46 – Aufsichtsbehörde

Die prudentielle Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung obliegt der FMA. Sie erteilt und entzieht Bewilligungen.

Zu Art. 47 – Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Abs. 1 und 2 regeln die Zusammenarbeit mit den in- und ausländischen Behörden und setzen die Vorgaben der Pensionsfonds-Richtlinie um.

Abs. 2 umschreibt die Informationen, welche die FMA den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten übermitteln kann.

In Abs. 3 werden in Anlehnung an andere Aufsichtsgesetze (Versicherungsaufsichtsgesetz, Bankengesetz, etc.) die strengen Bedingungen geregelt, an welche die Erteilung von amtlichen Auskünften geknüpft ist. Beim Informationsaustausch hat die FMA darauf zu achten, dass die öffentliche Ordnung und das durch Art. 34 sowie andere spezialgesetzliche Bestimmungen geschützte Geheimhaltungsinteresse nicht verletzt wird (lit. a), die Auskünfte dem Zweck dieses Gesetzes nicht entgegenstehen (lit. b), einem gleichartigen liechtensteinischen Ersuchen entsprochen würde (lit. c), die erhaltenen Auskünfte nur für die Aufsicht über Einrichtungen und Trägerunternehmen verwendet werden (lit. d) sowie die weitergegebenen Informationen als vertraulich zu betrachten sind und unter das Amtsgeheimnis fallen (lit. e).

Gemäss Abs. 4 kann die FMA ihrerseits die zuständigen Behörden anderer Staaten ebenfalls um Übermittlung aller Informationen ersuchen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig sind.

Abs. 5 sieht eine Eingriffskompetenz der FMA für den Fall vor, dass einer ausländischen Einrichtung die freie Verfügung über Vermögenswerte eingeschränkt oder untersagt wurde.

Zu Art. 48 – Entscheidungen und Verfügungen

Bei Verstössen gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen trifft die FMA die entsprechenden Entscheidungen und Verfügungen.

Zu Art. 49 – Rechtsmittel

Die Bestimmungen zu den Rechtsmitteln und dem anwendbaren Verfahrensrecht entsprechen jenen im Finanzmarktaufsichtsgesetz.

Entscheidungen und Verfügungen der FMA können binnen 14 Tagen ab Zustellung bei der FMA-Beschwerdekommission angefochten werden. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommission kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Zu Art. 50 – Mitteilungspflicht der Gerichte

Damit die Aufsicht durch die FMA wirksam erfolgen kann, ist sie auf Informationen anderer Behörden angewiesen, welche über die übliche Amtshilfe des Art. 47 hinausgehen.

Auf Grund dieser Notwendigkeit haben die Gerichte der FMA in vollständiger Ausfertigung alle Urteile und Einstellungsbeschlüsse zu übermitteln, welche Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsleitung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und Revisionsstellen betreffen.

Zu Art. 51 – Vergehen und Übertretungen

Im Hinblick auf mögliche Tatbestände, insbesondere jedoch zum Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger sowie des liechtensteinischen Versiche-

rungs- und Finanzwesens ist wie in anderen Aufsichtsgesetzen auch im PFG in Art. 51 eine eigene Strafbestimmung vorgesehen, welche zwischen Vergehen und Übertretungen unterscheidet. Vergehen werden vom Landgericht geahndet, Übertretungen von der FMA. Die Bestimmung bzw. der Sanktionenkatalog lehnt sich an die entsprechende Regelung des VersAG an.

Erwähnenswert ist die in Abs. 6 verankerte Bestimmung, wonach die FMA jede Strafe nach eigenem Ermessen bekannt machen kann, sofern dies den Zweck des Gesetzes verwirklicht und zudem verhältnismässig ist. Diese generalpräventive Massnahme soll in Fällen angewendet werden, bei denen der Verfügungsadressat sich schwerwiegend entgegen dem PFG verhalten hat sowie bei denen die Information der Öffentlichkeit als notwendig erscheint.

Zu Art. 52 – Verantwortlichkeit

Die in Art. 51 genannten Strafbestimmungen finden auf die Personen Anwendung, die für die Einrichtung gehandelt haben oder hätten handeln sollen, sofern Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person begangen wurden. Die Haftung der Personen erfolgt unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person für Geldstrafen und Bussen.

Zu Art. 53 – Übergangsbestimmungen

Bereits heute üben im Fürstentum Liechtenstein Pensionskassen die betriebliche Altersversorgung gemäss BPVG aus. Anknüpfungspunkt ist in der Regel eine Beitragspflicht nach dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (siehe auch Ausführungen zu Art. 2). Die Tätigkeit der dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge unterstellten Pensionskassen ist bis auf einige Ausnahmen auf das Inland beschränkt. Pensionskassen, welche derzeit lediglich das freiwillige betriebliche Altersversorgungsgeschäft im Inland oder aber auch grenzüberschreitend im Ausland betreiben, fallen unter den Geltungsbereich der Pensionsfonds-Richtlinie (siehe auch Art. 3 der Pensionsfonds-Richtlinie). Es bedarf deshalb einer Über-

gangsregelung, die bestimmt, wie der aktuelle Zustand in den vom PFG geforderten überführt wird.

Aus diesem Grund ist auch bei bereits tätigen Pensionskassen im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung nach PFG erfüllt sind. Pensionskassen, welche ausschliesslich im freiwilligen betrieblichen Altersversorgungsgeschäft oder grenzüberschreitend im Ausland tätig sind und bereits über eine Bewilligung gemäss BPVG verfügen, sind neu dem PFG zu unterstellen. Bestehende Bewilligungen zum Betrieb einer Pensionskasse sind innert eines Jahres an das neue Recht anzupassen.

Auch gelten die Bestimmungen des Gesetzes bezüglich Auskunftspflichten (Art. 32 und 33) vom ersten Tag an.

Zu Art. 54 – Durchführungsverordnungen

Art. 54 erteilt der Regierung die Kompetenz, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Zu Art. 55 – Inkrafttreten

Das Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung soll am 1. Januar 2007 in Kraft treten.

2. ABÄNDERUNG DES FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES

Zu Art. 5 Abs. 1 Bst. u

Mit der Ausführung des PFG wird die FMA betraut. Auf Grund dieses Umstandes ist die Liste der Gesetze, für deren Ausführung die FMA zuständig ist, um das PFG zu erweitern. Dies erfolgt durch die Einfügung des Bst. u beim Art. 5 Abs. 1 FMAG.

Zum Inkrafttreten

Das Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes soll gleichzeitig mit dem PFG in Kraft treten.

3. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE BETRIEBLICHE PERSONALVORSORGE

Mit der Schaffung des PFG stellt sich die Frage der Abgrenzung zur bereits bestehenden Gesetzgebung über die betriebliche Altersversorgung, namentlich zum Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG, LGBl. 1988 Nr. 12, in der geltenden Fassung).

Die im BPVG geregelte betriebliche Personalvorsorge soll als 2. Säule im Drei-Säulen-Konzept zusammen mit der staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV, 1. Säule) den Versicherten oder deren Hinterbliebenen ein angemessenes Einkommen sicherstellen. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) im Jahre 1989 sind alle Arbeitgeber verpflichtet, für ihre Arbeitnehmer die betriebliche Personalvorsorge durchzuführen. Mit diesem Gesetz wurde damals neu eine gesetzlich garantierte Minimalvorsorge eingeführt. Das BPVG hält die Mindestleistungen für das Alter, im Todesfall und bei Invalidität fest. Die Vorsorgeeinrichtungen können ihre Vorsorgepläne selbstverständlich über das vom Gesetz geforderte Minimum hinaus ausgestalten, wovon die meisten Vorsorgeeinrichtungen auch Gebrauch machen.

Eine in der Pensionsfonds-Richtlinie bezweckte, auf betrieblicher Ebene organisierte Altersversorgung kennt Liechtenstein damit nun seit über 15 Jahren. Im Gegensatz zu den meisten EWR-Mitgliedstaaten ist diese jedoch in Liechtenstein für Arbeitnehmer grundsätzlich obligatorisch. Das Drei-Säulen-System hat sich bewährt und wird international immer wieder als Vorbild herangezogen. Daran soll selbstver-

ständlich festgehalten werden. Insbesondere die obligatorische betriebliche Personalvorsorge soll weiterhin im Rahmen des BPVG durchgeführt werden.

Die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen des Pensionsfondsgesetzes bietet eine zusätzliche, ergänzende Möglichkeit zur bereits bestehenden 2. Säule. Die Umsetzung der Pensionsfonds-Richtlinie ermöglicht Einrichtungen, welche sich in Liechtenstein niederlassen, insbesondere die Möglichkeit zur grenzüberschreitenden Tätigkeit. Dies bietet Liechtenstein insbesondere die Chance, einen Pensionsfonds-Standort aufzubauen, und damit in einem weiteren Sektor Arbeitsplätze zu schaffen und sich als Wirtschaftsstandort international weiter zu etablieren.

Eine klare Abgrenzung zwischen BPVG und PFG ist notwendig, um klarzustellen, welche Arbeitgeber bzw. Einrichtungen welcher Gesetzgebung und welchen gesetzlichen Bestimmungen unterstehen. Im BPVG als Teil des Drei-Säulen-Konzepts geht es dabei in erster Linie um die obligatorische betriebliche Personalvorsorge. Das BPVG stellt deshalb auf die Versicherungspflicht bei der liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ab. Mit der Schaffung des PFG soll das BPVG grundsätzlich weiterhin die Versicherung der liechtensteinischen Arbeitgeber sowie deren Arbeitnehmer regeln. Als ergänzendes und der Umsetzung der Pensionsfonds-Richtlinie dienendes Gesetz regelt das PFG die freiwillige betriebliche Altersversorgung, welche zudem grenzüberschreitend getätigt werden kann. Dem PFG sollen grundsätzlich jene Einrichtungen unterstehen, welche das betriebliche Altersversorgungsgeschäft für ausländische Arbeitgeber durchführen. Die grundsätzlich dem BPVG unterstellten liechtensteinischen Arbeitgeber sollen darüber hinaus die Möglichkeit haben, die freiwillige Versicherung nach PFG durchzuführen.

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3

Der bereits heute geltende Art. 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVV, LGBl. 2005 Nr. 288) stellt klar, dass das BPVG und die BPVV nur für Personen gelten, die bei der liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) versichert sind. Aus Gründen der Rechtssicherheit und um die Abgrenzung zum Pensionsfondsgesetz zu verdeutlichen, soll diese Bestimmung neu ins Gesetz aufgenommen werden (Abs. 1 Bst a). Damit ist klargestellt, dass das BPVG immer gilt, wenn es um die Versicherung von in Liechtenstein AHV-pflichtigen Personen geht. Einzige Ausnahme bildet der neue Art. 2a Abs. 1 BPVG, welcher liechtensteinischen Arbeitgebern die Möglichkeit gibt, die weitergehende, überobligatorische Versicherung nach dem PFG durchzuführen. Umgekehrt bedeutet dies, dass wenn es um die betriebliche Altersversorgung von Arbeitnehmern geht, welche nicht in Liechtenstein AHV-pflichtig sind, das BPVG nicht zur Anwendung gelangt. Wollen diese (in der Regel ausländischen) Arbeitgeber die betriebliche Altersversorgung durchführen, so können sie dies nach Massgabe des PFG. Siehe hiezu auch untenstehend die Erläuterungen zu Art. 2a (neu).

Der heute geltende Abs. 3 bedarf insofern der Anpassung, als er nicht für alle Einrichtungen gilt, welche sich auf dem Gebiet der betrieblichen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge betätigen, sondern nur für jene, die dieses Geschäft nach BPVG betreiben. Dies können gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a nur solche, die die Versicherung (ausschliesslich) für in Liechtenstein AHV-pflichtige Personen durchführen. Wollen sie das betriebliche Altersversorgungsgeschäft auch für ausländische Arbeitgeber durchführen, so dürfen sie dies nur nach Massgabe des PFG (siehe untenstehend die Erläuterungen zu Art. 2a Abs. 2).

Zu Art. 2a (neu)

Wie bereits vorstehend aufgeführt, wird bei der Abgrenzung zwischen BPVG und PFG grundsätzlich auf die AHV-Pflicht der versicherten Arbeitnehmer abgestellt.

Dem BPVG sollen weiterhin jene Arbeitgeber unterstehen, welche nach BPVG obligatorisch versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen. Für die Durchführung der obligatorischen betrieblichen Personalvorsorge müssen sie sich somit einer Vorsorgeeinrichtung anschliessen, welche die obligatorische Versicherung gemäss BPVG durchführt. Viele liechtensteinische Arbeitgeber versichern ihre Arbeitnehmer auch für weitergehende Leistungen, als nach dem BPVG verlangt werden. Heute schliessen sie sich dafür entweder bei einer so genannten umhüllenden Vorsorgeeinrichtung im Sinne des heute geltenden Art. 2 Abs. 2 BPVG an oder schliessen einen Anschlussvertrag mit einer Vorsorgeeinrichtung ab, welche ausschliesslich die freiwillige, so genannte überobligatorische, Versicherung im Sinne vom heutigen Art. 2 Abs. 3 BPVG durchführen. Neu sollen diese Arbeitgeber sich für diese überobligatorische oder freiwillige Versicherung ausserhalb des BPVG-Obligatoriums auch einem (inländischen oder ausländischen) Pensionsfonds im Sinne des PFG anschliessen können. Dafür unterstehen sie dann ausschliesslich dem Pensionsfondsgesetz und nicht dem BPVG. Der liechtensteinische Arbeitgeber hat somit neu ein Wahlrecht, ob er seine Arbeitnehmer für die weitergehende Versicherung bei einer Vorsorgeeinrichtung nach BPVG oder bei einem Pensionsfonds nach PFG versichern möchte. Zudem ermöglicht ihm die Pensionsfonds-Richtlinie, sich auch bei einem ausländischen Pensionsfonds anzuschliessen (siehe hiezu vorstehend die Erläuterungen zu Art. 19 Abs. 5 PFG).

Dagegen haben ausländische Arbeitgeber kein Wahlrecht. Sie können sich mit der Pensionsfonds-Richtlinie bei einer liechtensteinischen Einrichtung anschliessen, jedoch nur nach Massgabe des PFG. Nur Pensionsfonds ist die grenzüberschreitende Dienstleistungstätigkeit gestattet. Darüber hinaus besagt das BPVG bereits heute, dass es nur für Personen gilt, die bei der liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) versichert sind. Dies trifft bei Arbeitgebern mit Sitz im Ausland nicht zu.

Weiters ist abzugrenzen, welchem Gesetz Einrichtungen unterstehen, welche die betriebliche Altersversorgung betreiben. Auch hier ist für die Unterstellung unter das BPVG entscheidend, ob AHV-pflichtige Arbeitnehmer versichert werden sollen. Vorsorgeeinrichtungen, welche das BPVG-Obligatorium durchführen, unterstehen zwingend dem BPVG. Heute dem BPVG unterstellte Vorsorgeeinrichtungen, welche ausschliesslich weitergehende, überobligatorische Leistungen versichern, als nach dem BPVG verlangt werden, haben nun auch die Möglichkeit, diese nach dem PFG durchzuführen. Diesfalls dürfen sie das betriebliche Altersversorgungsgeschäft jedoch nicht mehr im Rahmen des BPVG durchführen. Eine Einrichtung, die sich auf dem Gebiet der betrieblichen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge betätigt, darf dieses Geschäft somit entweder nur nach BPVG oder nach PFG, jedoch nicht gleichzeitig nach beiden Gesetzen ausüben.

Derzeit sind in Liechtenstein 41 Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen des BPVG tätig. Davon sind 35 im BPVG-Obligatorium tätig, wobei die meisten auch weitergehende Leistungen versichern (sog. umhüllende Vorsorgeeinrichtungen). Diese müssen das BPVG-Obligatorium auch mit dem neu zu schaffenden PFG weiterhin nach BPVG durchführen. Dagegen haben die drei Vorsorgeeinrichtungen, welche auch in Liechtenstein AHV-pflichtige Arbeitnehmer versichern, jedoch nur für überobligatorische Leistungen neu ein Wahlrecht. Sie können neu wählen, ob sie das betriebliche Altersversorgungsgeschäft im Rahmen des BPVG oder des PFG (sofern sie die Anforderung dafür erfüllen) durchführen wollen, können dies jedoch nicht gleichzeitig nach beiden Gesetzen tun. Den drei restlichen Vorsorgeeinrichtungen sind ausschliesslich ausländische Arbeitgeber angeschlossen, welche nicht in Liechtenstein AHV-pflichtige Arbeitnehmer beschäftigen. Diese Vorsorgeeinrichtungen werden neu dem PFG unterstehen und dürfen dieses Geschäft ausschliesslich nach PFG durchführen.

Bereits bestehende Vorsorgeeinrichtungen, welche neu dem PFG unterstehen werden, haben die Anforderungen des PFG binnen eines Jahres nach dessen Inkrafttreten zu erfüllen (vgl. Art. 52 Abs. 1 PFG).

Zu Art. 22g Abs. 1

Dem Sicherheitsfonds sind nach heute geltendem Recht sämtliche Vorsorgeeinrichtungen nach BPVG sowie die staatliche Pensionsversicherung angeschlossen. Der Sicherheitsfonds bezweckt in erster Linie die Absicherung von obligatorischen Leistungen und soll deshalb nicht auch in Fällen leisten, in denen die betriebliche Altersversorgung ausserhalb des BPVG betrieben wird. Art. 22g Abs. 1 bedarf deshalb einer entsprechenden Anpassung und wird insofern ergänzt, als er in Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 1 lit. a (neu) darauf abstellt, ob die Vorsorgeeinrichtung AHV-pflichtige Arbeitnehmer versichert.

Zum Inkrafttreten

Das Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge soll gleichzeitig mit dem PFG in Kraft treten.

4. ABÄNDERUNG DES VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZES

Zu Art. 10 Abs. 2

Im Hinblick auf die Regelung des Art. 4 PFG, wonach das betriebliche Altersversorgungsgeschäft auch durch Versicherungsunternehmen durchgeführt werden kann, welche die Lebensversicherung betreiben, ist der Art. 10 Abs. 2 VersAG anzupassen. Es erfolgt eine nochmalige Klarstellung, dass das VersAG auf Versicherungsunternehmen, welche die direkte Lebensversicherung betreiben, keine Anwendung findet, soweit der Betrieb von betrieblichem Altersversorgungsgeschäft betroffen ist.

Zu Anhang 2

Geschäfte der Verwaltung von Pensionsfonds können gemäss Art. 1 Nr. 2 Bst. c und d der Richtlinie 79/267/EWG (zwischenzeitlich aufgehoben) und Art. 2 Nr. 2 Bst. c und d der Richtlinie 2002/83/EG von Versicherungsunternehmen durchgeführt werden, welche die direkte Lebensversicherung betreiben. Ein entsprechender Passus wurde bisher nicht in die Versicherungsaufsichtsgesetzgebung, insbesondere in den Anhang 2 zum VersAG aufgenommen, da solche Vorsorgeeinrichtungen bisher der ausschliesslichen Aufsicht gemäss BPVG unterstanden sind. Entsprechende Regelungen sollten im BPVG erfolgen.

Nunmehr wird es jedoch diesen Lebensversicherungsunternehmen gemäss Art. 4 PFG ermöglicht, auch das betriebliche Altersversorgungsgeschäft zu betreiben (siehe dazu auch Ausführungen zu Art. 4 PFG). Um eine klare Trennung zwischen der blossen Verwaltung von Pensionsfonds im Sinne der vorbezeichneten Richtlinien und dem Betrieb des betrieblichen Altersversorgungsgeschäfts durch ein Lebensversicherungsunternehmen zu erreichen, ist die Aufnahme eines zusätzlichen Versicherungszweiges in den Anhang 2 zum VersAG notwendig. Auch wird dadurch vermieden, dass inländische Lebensversicherungsunternehmen hinsichtlich der Möglichkeit der Verwaltung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds) im internationalen Vergleich einen Wettbewerbsnachteil erleiden.

Sofern Lebensversicherungsunternehmen Pensionsfonds verwalten, unterstehen diese der Aufsicht gemäss VersAG. Aus diesem Grunde ist die Unterscheidung zwischen der blossen Verwaltung von Pensionsfonds im Sinne der vorbezeichneten Richtlinien und dem Betrieb des Altersversorgungsgeschäfts klarzustellen.

Zum Inkrafttreten

Das Gesetz über die Abänderung des VersAG soll gleichzeitig mit dem PFG in Kraft treten.

5. ABÄNDERUNG DES SORGFALTSPFLICHTGESETZES

Zu Art. 3 Abs. 3

Dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) unterstellte Vorsorgeeinrichtungen sind gemäss dem heute geltenden Art. 3 Abs. 3 SPG vom persönlichen Geltungsbereich des SPG ausgenommen. Wie diese Vorsorgeeinrichtungen haben auch die dem PFG zu unterstellenden Einrichtungen die Altersversorgung auf betrieblicher Ebene zum Zweck. Sie sollen deshalb ebenfalls nicht dem persönlichen Geltungsbereich des SPG unterstellt werden.

Auch gemäss der 3. EU-Geldwäschereirichtlinie (Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005), zu deren Umsetzung Liechtenstein verpflichtet ist, sind Pensionsfonds nicht zwingend der Sorgfaltspflichtgesetzgebung zu unterstellen. Art. 11 Abs. 5 Bst. c der 3. EU-Geldwäschereirichtlinie besagt nämlich, dass die Mitgliedstaaten davon absehen können, „Rentensysteme und Pensionspläne bzw. vergleichbare Systeme, die die Altersversorgungsleistungen den Arbeitnehmern zur Verfügung stellen, wobei die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden und die Regeln des Systems den Begünstigten nicht gestatten, ihre Rechte zu übertragen“, der Sorgfaltspflicht zu unterstellen.

Weiters unterstehen Lebensversicherungsunternehmen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. d SPG dem persönlichen Geltungsbereich des SPG. Gemäss Art. 4 PFG dürfen auch sie unter bestimmten Voraussetzungen das betriebliche Altersversorgungsgeschäft betreiben. Auch sie sollen für dieses Geschäft vom Geltungsbereich des SPG ausgenommen werden.

Da der heutige Abs. 3 lediglich von steuerbefreiten Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge spricht, bedarf es der entsprechenden Anpassung von Abs. 3. Steuerbefreit sind nämlich lediglich Vorsorgeeinrichtungen im Sinne des BPVG (Verordnung vom 17. März 1992 über die steuerliche Behandlung von betrieblichen

Personalvorsorgeeinrichtungen, LGBl. 1992 Nr. 31), jedoch nicht Pensionsfonds im Sinne des PFG. Abs. 3 soll deshalb neu so formuliert werden, dass sämtliche Einrichtungen, welche sich auf dem Gebiet der betrieblichen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge betätigen, vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind. Mit der Formulierung „für dieses Geschäft“ ist zudem klargestellt, dass Lebensversicherungsunternehmen, welche das betriebliche Altersversorgungsgeschäft nach Art. 4 PFG betreiben, nur für diesen Teil ihres Geschäftes von der Sorgfaltspflicht befreit sind, jedoch nicht für das daneben betriebene Direktlebensversicherungsgeschäft.

Zu Art. 8 Abs. 1 Bst. e

Nach geltendem Recht sind dem BPVG unterstellte Vorsorgeeinrichtungen, sofern diese Vertragspartner sind, von der Feststellungspflicht der wirtschaftlich berechtigten Person ausgenommen. Diese Ausnahmebestimmung soll auch auf Einrichtungen, die zukünftig dem PFG unterstellt sind, für das betriebliche Altersversorgungsgeschäft Anwendung finden. Siehe auch die Ausnahme von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung vom persönlichen Geltungsbereich des SPG vorstehend unter Art. 3 Abs. 3). Art. 8 Abs. 1 Bst. e SPG ist daher entsprechend anzupassen.

Zum Inkrafttreten

Das Gesetz über die Abänderung des SPG soll gleichzeitig mit dem PFG in Kraft treten.

V. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

1. GESETZ BETREFFEND DIE AUFSICHT ÜBER EINRICHTUNGEN DER BETRIEBLICHEN ALTERSVERSORGUNG (PENSIONSFONDSGESETZ; PFG)

Gesetz

vom…

betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

(Pensionsfondsgesetz; PFG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds) und bezweckt insbe-

sondere den Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger sowie des Vertrauens in das liechtensteinische Versicherungs- und Finanzwesen.

2) Es dient zudem der Umsetzung der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (ABl. EG Nr. L 235 vom 23.9.2003, S. 10; EWR-Rechtssammlung: Anhang IX – …).

Art. 2

Anwendungsbereich; Grundsatz

1) Diesem Gesetz unterliegen Einrichtungen, die im Fürstentum Liechtenstein oder vom Fürstentum Liechtenstein aus die betriebliche Altersversorgung betreiben; vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung betreffend die betriebliche Personalvorsorge.

2) Die FMA wird ermächtigt, einzelne Einrichtungen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes auszunehmen, sofern im Einzelfall kein Aufsichtsbedarf besteht und die Interessen der Beteiligten dadurch nicht gefährdet werden.

3) Besondere Regelungen durch Staatsverträge bleiben vorbehalten.

Art. 3

Vom Anwendungsbereich ausgeschlossene Einrichtungen

Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf:

a) Einrichtungen, die nach dem Umlageverfahren arbeiten;

b) Einrichtungen und Unternehmen, die der Aufsicht über Banken, Versicherungsunternehmen, Wertpapierdienstleistungen oder einer anderen spezialgesetzlichen Beaufsichtigung unterstehen, wobei Art. 4 vorbehalten bleibt;

c) Unternehmen, die im Hinblick auf die Auszahlung der Versorgungsleistungen an ihre Beschäftigten Pensionsrückstellungen bilden;

d) Einrichtungen, bei denen die Beschäftigten der Trägerunternehmen keine gesetzlichen Leistungsansprüche haben und das Trägerunternehmen die Vermögenswerte jederzeit ablösen kann und seiner Verpflichtung zur Zahlung von Altersversorgungsleistungen nicht zwangsläufig nachkommen muss.

Art. 4

Unternehmen, die die direkte Lebensversicherung betreiben

1) Auf Versicherungsunternehmen, die die direkte Lebensversicherung betreiben, findet dieses Gesetz insoweit Anwendung, als deren betriebliches Altersversorgungsgeschäft betroffen ist; ausgenommen sind die Art. 7 Abs. 1 Bst. b, Art. 9 und 25.

2) Das betriebliche Altersversorgungsgeschäft ist getrennt von der übrigen Tätigkeit des Versicherungsunternehmens zu betreiben. In diesem Fall hat das Versicherungsunternehmen einen separaten Abrechnungsverband einzurichten; dessen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind auf Geschäfte im Rahmen von Altersversorgungsleistungen und damit unmittelbar zusammenhängende Aktivitäten zu begrenzen.

3) Auf das betriebliche Altersversorgungsgeschäft von Versicherungsunternehmen nach Abs. 1 finden die Bestimmungen der Versicherungsgesetzgebung betreffend versicherungstechnische Rückstellungen und ihre Bedeckung sowie die Informationspflichten gegenüber Versicherungsnehmern keine Anwendung.

Art. 5

Begriffsbestimmungen

1) Als Altersversorgungssystem gelten ein Vertrag, eine Vereinbarung, ein Treuhandvertrag oder Vorschriften über die Art der Versorgungsleistungen und die Bedingungen, unter denen sie gewährt werden.

2) Altersversorgungsleistungen sind Leistungen, die unter Berücksichtigung des Eintretens oder in Erwartung des Eintretens in den Ruhestand gezahlt werden, oder zusätzliche Leistungen als Ergänzung zu den vorgenannten Leistungen in Form von Zahlungen im Todes- oder Invaliditätsfall oder bei Beendigung der Erwerbstätigkeit oder in Form von Unterstützungszahlungen oder -leistungen im Falle von Krankheit, Bedürftigkeit oder Tod.

3) Als biometrische Risiken gelten die mit Tod, Invalidität und Langlebigkeit verbundenen Risiken.

4) Als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds) oder Einrichtung gilt ungeachtet der jeweiligen Rechtsform eine nach dem Kapitaldeckungsverfahren arbeitende Einrichtung, die rechtlich unabhängig von einem Trägerunternehmen gestützt auf eine an die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit geknüpfte Vereinbarung Altersversorgungsleistungen erbringt.

5) Als Herkunftsmitgliedstaat gilt der Vertragsstaat des EWR-Abkommens, in dem die Einrichtung ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung oder, falls sie keinen Sitz hat, ihre Hauptverwaltung hat.

6) Als Tätigkeitsmitgliedstaat gilt der Vertragsstaat des EWR-Abkommens, dessen sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften für die Beziehung zwischen dem Trägerunternehmen und seinen Versorgungsanwärtern massgebend sind.

7) Als Trägerunternehmen gelten Unternehmen oder Berufsvereinigungen, die Beiträge in eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung einzahlen, gleichgültig ob diese Unternehmen oder diese Berufsvereinigungen eine oder mehrere juristische oder natürliche Personen, die als Arbeitgeber oder als Selbstständige auftreten, umfassen.

8) Versorgungsanwärter sind Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit nach den Bestimmungen des Altersversorgungssystems Anspruch auf Altersversorgungsleistungen haben oder haben werden.

9) Als Vertragsstaat des EWR-Abkommens gilt ein Staat, für den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft getreten ist.

10) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen des männlichen und des weiblichen Geschlechts.

II. Aufnahme und Voraussetzungen der Geschäftstätigkeit

Art. 6

Bewilligungspflicht

1) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die diesem Gesetz unterstehen, benötigen zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit eine Bewilligung der FMA.

2) Keiner Bewilligung bedürfen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens, sofern sie die besonderen Bedingungen gemäss Art. 20 erfüllen.

Art. 7

Bewilligungsgesuch

1) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die eine Bewilligung zur Geschäftstätigkeit erlangen wollen, haben der FMA ein Gesuch zusammen mit einem Geschäftsplan einzureichen; dieser muss namentlich folgende Angaben und Nachweise enthalten:

a) Errichtung der Einrichtung in der Rechtsform der eingetragenen Stiftung, der Aktiengesellschaft, der Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea) oder der Genossenschaft und Nachweis darüber, dass sich sowohl der statutarische Sitz als auch die Hauptverwaltung der Einrichtung im Fürstentum Liechtenstein befinden;

b) Zweck und Organisation der Einrichtung, wobei der Gesellschaftszweck auf Altersversorgungsgeschäfte und solche Aktivitäten zu beschränken ist, die unmittelbar damit im Zusammenhang stehen;

c) Statuten;

d) notwendige Angaben betreffend Kapitalausstattung und Solvenz;

e) Verpflichtung des Trägerunternehmens zur Kapitaldeckung, sofern es eine Leistung zugesagt hat;

f) Angaben über Identität und Beteiligungshöhe der wirtschaftlich Berechtigten der Einrichtung und des Trägerunternehmens;

g) Nachweis der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Integrität von Verwaltungs- oder Stiftungsrat sowie Geschäftsleitung zur Führung einer Einrichtung sowie entsprechender Nachweis für beigezogene Berater;

h) Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung des verantwortlichen Versicherungsmathematikers erforderlich sind;

i) Angaben über die versicherungstechnischen Rückstellungen, wobei ein Versicherungsmathematiker oder eine andere Fachperson bestätigen muss, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen gestützt auf anerkannte versicherungsmathematische Methoden berechnet werden;

j) Erklärung über die Grundsätze und Verfahren der Anlagepolitik;

k) Verträge oder sonstige Absprachen, durch welche die Geschäftstätigkeit oder Teile davon auf Drittpersonen übertragen werden sollen (Funktionsausgliederung), wobei die Hauptverwaltung, einschliesslich des Rechnungswesens, im Fürstentum Liechtenstein verbleiben muss;

l) Art der von der Einrichtung getragenen Risiken sowie vorgesehene Versicherungsdeckung;

m) Planbilanzen und Planerfolgsrechnungen für die ersten drei Geschäftsjahre;

n) Funktionsweise und ordnungsgemässe Regelung jedes von der Einrichtung betriebenen Altersversorgungssystems;

o) Information der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger betreffend Bst. n sowie über die Bedingungen, nach denen das Altersversorgungssystem funktioniert;

p) Nachweis der Bestellung einer externen Revisionsstelle gemäss Art. 30;

q) Vorlage aller weiteren von der FMA verlangten, für eine ordnungsgemässe Aufsicht erforderlichen Dokumente und Angaben.

2) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 8

Rechtliche Trennung zwischen Trägerunternehmen und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

1) Trägerunternehmen und Einrichtungen sowie deren Vermögenswerte und Geschäftsbücher sind rechtlich getrennt und nach den Vorgaben der FMA zu halten.

2) Im Konkurs eines Trägerunternehmens ist das Vermögen einer Einrichtung sinngemäss wie eine Sondermasse nach Art. 45 der Konkursordnung zu behandeln.

Art. 9

Mindestkapital

Eine inländische Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung muss über ein Mindestkapital verfügen, welches die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Einrichtung gewährleistet. Dieses kann in Schweizer Franken oder dessen Gegenwert in Euro oder US-Dollar einbezahlt werden. Die FMA bestimmt namentlich mit Rücksicht auf die zu deckenden Risiken das erforderliche Mindestkapital im Einzelfall.

Art. 10

Versicherungstechnische Rückstellungen

1) Einrichtungen sind verpflichtet, jederzeit für alle von ihnen verwalteten Altersversorgungssysteme ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden.

2) Die Regierung erlässt Vorschriften hinsichtlich Arten und Umfang sowie Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Art. 11

Vermögensverwahrung

1) Einrichtungen haben für die Verwahrung ihrer Anlagen eine Verwahrstelle zu bestellen, welche über eine Bewilligung verfügt, die zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit berechtigt. Die Verwahrstelle kann auch in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens niedergelassen sein.

2) Die Verwahrstelle muss den Weisungen der Einrichtung Folge leisten. Verstösst eine Weisung gegen gesetzliche Vorschriften, so hat die Verwahrstelle die Einrichtung schriftlich darauf aufmerksam zu machen und, sofern die Weisung nicht widerrrufen wird, innerhalb nützlicher Frist die Revisionsstelle darüber in Kenntnis zu setzen.

3) Die Verwahrstelle kann eine oder mehrere ihrer Aufgaben an Dritte delegieren. Die Verwahrstelle wird durch die Delegation an Dritte nicht von ihrer Haftung befreit. Im Übrigen findet die Bestimmung des Art. 7 Abs. 1 Bst. k auf die Auslagerung von Geschäftsbereichen sinngemäss Anwendung.

4) Die FMA kann im Einzelfall die gesonderte Verwahrung der Vermögenswerte vorschreiben, sofern die Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Art. 12

Verantwortlicher Versicherungsmathematiker

1) Einrichtungen haben einen verantwortlichen Versicherungsmathematiker zu bestellen, der für die versicherungsmathematischen Belange verantwortlich ist. Einzelheiten zu den fachlichen und persönlichen Voraussetzungen sowie dessen Aufgaben werden auf dem Verordnungsweg geregelt.

2) Die FMA kann vom Erfordernis des Abs. 1 freistellen, sofern die Einrichtung kein versicherungstechnisches Risiko trägt.

Art. 13

Verwaltungs- und Stiftungsrat; Geschäftsleitung

1) Mindestens ein Mitglied des Verwaltungs- oder Stiftungsrates und der Geschäftsleitung müssen das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines Vertragsstaates des EWR-Abkommens oder der Schweiz besitzen oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sein. In Bezug auf das Mitglied der Geschäftsleitung kann die FMA in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen Ausnahmen zulassen.

2) Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Stiftungsrates und der Geschäftsleitung müssen auf Grund ihres Wohnsitzes in der Lage sein, ihre Funktion und ihre Aufgaben tatsächlich und einwandfrei zu erfüllen.

Art. 14

Erteilung der Bewilligung

Die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit wird erteilt, wenn eine Einrichtung den gesetzlichen Anforderungen genügt. Sie kann unter Auflagen erteilt werden.

Art. 15

Verweigerung der Bewilligung

Die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit kann verweigert werden, wenn

a) das Bewilligungsgesuch nicht vollständig ist;

b) Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Mitglieder des Verwaltungs- oder Stiftungsrates sowie der Geschäftsleitung einer Einrichtung oder deren beigezogene Berater keine Gewähr für fachliche Qualifikation und persönliche Integrität bieten; oder

c) nach den eingereichten Unterlagen und gemachten Angaben die Belange der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger nicht ausreichend gewahrt oder die Verpflichtungen aus den Altersversorgungssystemen nicht als dauernd erfüllbar dargetan sind.

Art. 16

Registereintrag

1) Einrichtungen, denen die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit erteilt wird, sind von der FMA in ein besonderes, von ihr geführtes Register einzutragen.

2) Das Register ist öffentlich und kann mittels Abrufverfahren eingesehen werden.

III. Grenzüberschreitende Tätigkeit

Art. 17

Grundsatz

1) Unternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein ist es gestattet, Träger von in anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens zugelassenen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung zu sein.

2) Im Fürstentum Liechtenstein zugelassene Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung können auch von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens getragen werden.

3) Vorbehalten bleiben die in den jeweiligen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Ausgestaltung der Altersversorgungssysteme.

Art. 18

Vorherige Genehmigung

Eine inländische Einrichtung, die ein Trägerunternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens akzeptieren will, hat hierfür die vorherige Genehmigung der FMA einzuholen.

Art. 19

Anzeigepflicht

Im Hinblick auf eine Genehmigung nach Art. 18 hat die Einrichtung folgende Angaben mitzuteilen:

a) den oder die Tätigkeitsmitgliedstaaten;

b) den Namen des Trägerunternehmens;

c) die Hauptmerkmale des für das Trägerunternehmen zu betreibenden Altersversorgungssystems.

Art. 20

Verfahren für die Aufnahme der grenzüberschreitenden Tätigkeit

1) Die FMA prüft nach Eingang der in Art. 19 bezeichneten Angaben neben der rechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens die Angemessenheit der Verwaltungsstruktur und der Finanzlage der Einrichtung sowie die persönliche Integrität und fachliche Qualifikation der Geschäftsleitung bezogen auf das im Tätigkeitsmitgliedstaat geplante Vorhaben.

2) Bei Unbedenklichkeit übermittelt die FMA die gemäss Art. 19 vorgelegten Angaben innerhalb einer Frist von drei Monaten nach ihrem Erhalt den zuständigen Behörden im Tätigkeitsmitgliedstaat, unter gleichzeitiger Mitteilung an die Einrichtung.

3) Den zuständigen Behörden des Tätigkeitsmitgliedstaates steht ein Zeitraum von zwei Monaten ab Erhalt der in Art. 19 genannten Angaben zur Verfügung, um sich zu dem Vorhaben zu äussern und die FMA über die einschlägigen sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung zu

informieren, die beim Betrieb eines von einem Unternehmen im Tätigkeitsmitgliedstaat getragenen Altersversorgungssystems zu beachten sind; die FMA teilt diese Informationen der Einrichtung mit.

4) Nach Erhalt der Mitteilung gemäss Abs. 3 oder bei Nichtäusserung der zuständigen Behörden nach Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist kann die Einrichtung den Betrieb des von einem Unternehmen im Tätigkeitsmitgliedstaat getragenen Altersversorgungssystems im Einklang mit den zu beachtenden sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie anderen einschlägigen Vorschriften aufnehmen.

5) Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäss auch für Einrichtungen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens.

Art. 21

Auskunftspflicht

Einrichtungen, deren Träger ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens ist, sind gegenüber den betroffenen Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern gemäss Art. 33 auskunftspflichtig.

Art. 22

Registereintrag

Der Registereintrag gemäss Art. 16 hat alle Vertragsstaaten des EWR-Abkommens aufzuführen, in denen eine Einrichtung zulässigerweise grenzüberschreitend tätig ist.

Art. 23

Geschäftstätigkeit in Drittstaaten

1) Beabsichtigt eine inländische Einrichtung die Aufnahme oder Ausdehnung der Geschäftstätigkeit ausserhalb der Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, muss sie der FMA nachweisen, dass sie im jeweiligen Tätigkeitsland Trägerunternehmen zu akzeptieren befugt ist.

2) Erscheinen die in Art. 1 genannten Interessen gefährdet, so kann die FMA die Geschäftstätigkeit im jeweiligen Drittstaat untersagen.

IV. Laufende Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Art. 24

Grundsatz

1) Die FMA beaufsichtigt die gesamte Geschäftstätigkeit der Einrichtungen. Dabei verpflichtet sie diese zur Einhaltung angemessener interner Kontrollverfahren.

2) Die FMA wacht darüber, dass die Gesetze eingehalten werden, die Solvenz der Einrichtungen erhalten bleibt, erforderliche Rückstellungen gebildet und die Belange der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger ausreichend geschützt werden.

Art. 25

Aufsicht über die Eigenmittel

1) Einrichtungen, die Altersversorgungssysteme in der Art betreiben, dass sie selbst die Haftung für biometrische Risiken übernehmen oder ein bestimmtes Anlageergebnis bzw. die Höhe der Leistungen garantieren, haben jederzeit über zusätzliche, über die versicherungstechnischen Rückstellungen hinausgehende Vermögenswerte zu verfügen, die als Sicherheitsmarge dienen.

2) Die Regierung erlässt Vorschriften bezüglich Umfang der in Abs. 1 vorgesehenen Sicherheitsmarge und Berechnung der Mindesthöhe der zusätzlichen Vermögenswerte.

3) Drohen sich die Finanzverhältnisse einer Einrichtung derart zu verschlechtern, dass die Ansprüche der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger gefährdet erscheinen, so kann die FMA unbeschadet ihrer übrigen Kompetenzen die freie Verfügung über Vermögenswerte der Einrichtung einschränken oder untersagen. Gleiches gilt entsprechend, wenn eine Einrichtung keine ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen bildet oder Rückstellungen unzureichend bedeckt oder auf andere Weise den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften in Bezug auf Kapitalausstattung und Kapitalanlage nicht nachkommt. Anordnungen betreffend die freie Verfügung über Vermögenswerte einer Einrichtung können auch gegenüber Drittpersonen getroffen werden.

Art. 26

Anlagevorschriften

1) Einrichtungen haben bei der Anlage ihrer Vermögenswerte nach dem allgemeinen Vorsichtsprinzip zu verfahren und hierbei insbesondere auf möglichst

grosse Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität der Einrichtung unter Wahrung einer angemessenen Mischung und Streuung insgesamt Bedacht zu nehmen.

2) Die Einrichtungen haben der FMA regelmässig eine Erklärung über die Grundsätze ihrer Anlagepolitik zu übermitteln; diese muss nach jeder wesentlichen Änderung der Anlagepolitik aktualisiert und zumindest alle drei Jahre überprüft werden. Wesentliche Änderungen sowie jede Überprüfung der Anlagepolitik sind der FMA unverzüglich zu melden.

3) Weitere Einzelheiten werden auf dem Verordnungsweg geregelt.

Art. 27

Besondere Rechtsgeschäfte

Den Einrichtungen ist es untersagt, Kredit aufzunehmen oder für Dritte als Bürgen einzustehen. Die FMA kann einer Einrichtung auf Antrag gestatten, ausschliesslich zu Liquiditätszwecken und für einen begrenzten Zeitraum in gewissem Umfang Kredit aufzunehmen.

Art. 28

Vermögensverwaltung

1) Einrichtungen ist es gestattet, für die Verwaltung ihrer Anlagen einen Vermögensverwalter zu bestellen, der in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens niedergelassen und zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit ordnungsgemäss zugelassen ist.

2) Die FMA kann im Einzelfall die gesonderte Verwaltung der Vermögenswerte vorschreiben.

Art. 29

Rechnungslegung und Berichterstattung

1) Inländische Einrichtungen haben den Geschäftsbericht (Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, sowie Jahresbericht) auf den 31. Dezember zu erstellen. Sie müssen diesen zusammen mit einem Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr unter Berücksichtigung aller betriebenen Altersversorgungssysteme bei der FMA jährlich bis zum 30. April einreichen. Geschäftsbericht und Bericht an die FMA haben den von der Regierung und der FMA erlassenen Vorschriften und Richtlinien zu entsprechen.

2) Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Geschäftsbericht und Bericht an die FMA kann diese eine unterjährige Berichterstattung anordnen. Dafür gilt Abs. 1 3. Satz entsprechend.

Art. 30

Verpflichtung zur externen Revision

1) Die Einrichtungen haben ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen. Sie haben der Revisionsstelle alle Auskünfte zu erteilen, die für eine sachgemässe Revision notwendig sind.

2) Die Einrichtungen haben der Revisionsstelle insbesondere:

a) die Unterlagen bereit zu halten, die für die Feststellung und Bewertung der Aktiven und Passiven erforderlich sind;

b) Einsicht in ihre Bücher, Buchungsbelege, Geschäftskorrespondenz und die Protokolle der Verwaltung zu gewähren;

c) die Berichte der internen Revision vorzulegen.

3) Die Regierung setzt mit Verordnung die näheren Bestimmungen betreffend Anerkennung von Revisionsstellen fest.

Art. 31

Aufgaben der Revisionsstellen

1) Die Revisionsstellen prüfen, ob:

a) die Geschäftstätigkeit der Einrichtung den gesetzlichen Anforderungen und den Statuten entspricht;

b) die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung, einschliesslich der versicherungstechnischen Anforderungen, dauernd erfüllt sind;

c) die Jahresrechnung und der Jahresbericht an die FMA den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.

2) Die Revisionsstellen sind verpflichtet, der FMA unverzüglich alle Tatsachen und Entscheide zu melden, von denen sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis erhalten und die:

a) eine Verletzung von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften darstellen können, welche die Aufnahme und die Ausübung der Geschäftstätigkeit der Einrichtungen regeln;

b) die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit einer Einrichtung beeinträchtigen können; oder

c) eine Ablehnung der Bestätigung ordnungsgemässer Rechnungslegung oder diesbezügliche Vorbehalte nach sich ziehen können.

3) Wer in gutem Glauben Meldungen gemäss Abs. 2 erstattet, ist von einer damit in Zusammenhang stehenden Haftung befreit.

4) Weitere Einzelheiten regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 32

Auskunftspflicht und Prüfungsbefugnisse

1) Die Einrichtungen haben der FMA alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die Bücher und Geschäftsunterlagen zur Einsicht vorzulegen. Dabei kann die FMA auch vor Ort tätig werden.

2) Die FMA kann jederzeit die Geschäftsführung und die Vermögenslage einer Einrichtung daraufhin prüfen, ob die Geschäftsberichte und Berichte an die FMA mit den Tatsachen übereinstimmen und ob die Eigenmittel und Rückstellungen die vorgeschriebene Höhe erreichen und vorschriftsgemäss angelegt und verwaltet sind.

3) Drittpersonen sind gegenüber der FMA auskunftspflichtig, soweit es für die Aufsichtstätigkeit der Behörde erforderlich ist.

4) Soweit es für die Aufsicht erforderlich ist, kann die FMA auf Kosten der Einrichtung Prüfungsorgane bestellen, die der FMA selbst nicht angehören.

Art. 33

Auskunftspflicht gegenüber Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern

Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger sind durch die Einrichtungen regelmässig über die Bestimmungen der Altersversorgungssysteme, die Versorgungsleistungen und den Geschäftsgang der Einrichtung zu informieren. Die Regierung regelt die Einzelheiten auf dem Verordnungsweg.

Art. 34

Geheimhaltungspflicht

1) Die Mitglieder der Organe von Einrichtungen, ihre Mitarbeiter sowie die sonst für die Einrichtung tätigen Personen sind zur Geheimhaltung von nicht öffentlich bekannten Tatsachen verpflichtet, die ihnen auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt.

2) Werden Behördenvertretern bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die der Geheimhaltungspflicht unterliegen, so haben sie die Geheimhaltungspflicht als Amtsgeheimnis zu wahren.

3) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber Gerichtsbehörden.

4) Die FMA kann von der Geheimhaltungspflicht entbinden, sofern dafür ein ausgewiesenes Interesse besteht, namentlich zur Erfüllung gesetzlicher Informationspflichten oder zur Erfassung und Überprüfung von Versicherungsrisiken. Die FMA nimmt in einem solchen Fall Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten.

Art. 35

Genehmigungs- und meldepflichtige Änderungen

1) Einer vorgängigen Genehmigung durch die FMA bedürfen:

a) jede beabsichtigte personelle Änderung des Verwaltungs- oder Stiftungsrates, der Geschäftsleitung und des Versicherungsmathematikers sowie der beabsichtigte Wechsel der Revisionsstelle; und

b) jede beabsichtigte Änderung der Statuten und Änderungen der Geschäftstätigkeit, die den Geschäftskreis, das Eigenkapital oder die Organisation betreffen.

2) Eintragungen ins Öffentlichkeitsregister sind in den Fällen nach Abs. 1 erst nach Genehmigung durch die FMA zulässig.

Art. 36

Massnahmen

1) Zur Erfüllung ihrer Kontroll- und Überwachungspflichten kann die FMA die erforderlichen Massnahmen ergreifen.

2) Namentlich kann die FMA Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Missstände zu vermeiden oder zu beseitigen.

3) Sofern die Belange der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger nicht auf andere Weise gewahrt werden können, kann die FMA auf Kosten der Einrichtung Befugnisse, die Organen der Einrichtung nach Gesetz oder Statuten zustehen, ganz oder teilweise auf einen Sonderbeauftragten übertragen, der zur Wahrung dieser Befugnisse geeignet ist.

4) Insbesondere kann die FMA gegen eine Einrichtung Massnahmen ergreifen, wenn:

a) die Einrichtung die Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger nicht angemessen schützt;

b) die Einrichtung die Voraussetzungen für den Geschäftsbetrieb nicht mehr erfüllt;

c) die Einrichtung ihre Pflichten aus den für sie geltenden Vorschriften erheblich vernachlässigt; oder

d) die Einrichtung bei grenzüberschreitender Tätigkeit die im Bereich der betrieblichen Altersversorgung geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften des Tätigkeitsmitgliedstaates nicht einhält.

Art. 37

Aufsichtsabgaben und Gebühren

Die Aufsichtsabgaben und Gebühren richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

Art. 38

Datenbearbeitung

1) Die FMA ist befugt, alle Daten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen von mit der Verwaltung oder der Geschäftsleitung einer Einrichtung betrauten Personen zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigt, um die nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:

a) das in Art. 16 und 22 vorgesehene Register zu führen;

b) die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes auszuüben;

c) Statistiken zu führen.

2) Die bearbeiteten Personendaten werden nach Aufhebung, Auflösung und Löschung der Einrichtung nach den Bestimmungen des Archivgesetzes archiviert.

V. Beendigung der Geschäftstätigkeit

Art. 39

Grundsatz

1) Die Aufsicht erstreckt sich auf die Liquidation einer Einrichtung und auf die Abwicklung bestehender Altersversorgungssysteme, wenn die Geschäftstätigkeit untersagt oder freiwillig eingestellt oder die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb entzogen wird.

2) Ebenso erstreckt sich die Aufsicht auf eine Teilliquidation einer Einrichtung oder von deren Altersversorgungssystemen. Die Regierung kann das Nähere auf dem Verordnungswege bestimmen.

Art. 40

Entzug der Bewilligung

1) Die FMA kann die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise entziehen, wenn

a) eine Einrichtung die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt,

b) die Einrichtung in schwerwiegender Weise Verpflichtungen verletzt, die ihr nach den Aufsichtsvorschriften oder den behördlichen Anordnungen obliegen,

c) sich so schwere Missstände ergeben, dass eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebes die Interessen der Versorgungsanwärter oder Leistungsempfänger gefährdet,

d) die Einrichtung von der Bewilligung zum Geschäftsbetrieb nicht binnen zwölf Monaten Gebrauch macht oder ausdrücklich auf sie verzichtet oder wenn sie seit mehr als sechs Monaten den Geschäftsbetrieb eingestellt hat, oder

e) über das Vermögen der Einrichtung der Konkurs eröffnet wird.

2) Wird die Bewilligung entzogen, so trifft die FMA alle Massnahmen, die geeignet sind, die Belange der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zu wahren. Insbesondere kann sie die freie Verfügung über Vermögenswerte der Einrichtung einschränken oder untersagen sowie die Vermögensverwaltung geeigneten Personen übertragen. Die FMA unterrichtet auch die zuständigen Behörden der übrigen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens.

3) Werden der FMA Tatsachen bekannt, die einen Entzug der Bewilligung rechtfertigen würden, kann sie stattdessen die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Stiftungsrates bzw. der Geschäftsleitung verlangen, auf deren Person sich die Tatsachen beziehen, und diesen Personen auch die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen.

Art. 41

Massnahmen gegen Einrichtungen, die in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens zugelassen sind

1) Wird festgestellt, dass eine Einrichtung aus einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens, die im Fürstentum Liechtenstein grenzüberschreitend tätig ist, die inländischen Rechtsvorschriften nicht einhält, so informiert die FMA umgehend die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates und ersucht, gegen die Einrichtung vorzugehen.

2) Bei anhaltenden Verstössen gegen die inländischen Rechtsvorschriften kann die FMA nach Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der Einrichtung eine weitere Geschäftstätigkeit im Inland untersagen sowie alle erforderlichen Massnahmen anordnen.

Art. 42

Verzicht auf Bewilligung

1) Verzichtet eine Einrichtung auf die Bewilligung, so wird sie von der FMA aus der Aufsicht entlassen, sobald alle Verpflichtungen aus dem Aufsichtsrecht erfüllt sind.

2) Genügt eine Einrichtung, die auf die Bewilligung verzichtet, den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr, so kann die FMA verlangen, dass sie trotz des Verzichts den gesetzmässigen Zustand wiederherstellt.

Art. 43

Veröffentlichung

Wird einer Einrichtung die Bewilligung entzogen, verzichtet sie auf die Bewilligung oder stellt sie im Falle des Verzichts den gesetzmässigen Zustand nicht wieder her, so wird den Betroffenen durch Veröffentlichung auf Kosten der Einrichtung davon Kenntnis gegeben.

Art. 44

Mitteilungspflicht ausländischer Einrichtungen

Im Fürstentum Liechtenstein tätige Einrichtungen mit Sitz oder Hauptverwaltung im Ausland haben der FMA unverzüglich Meldung zu erstatten, wenn ihnen in einem anderen Staat die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb entzogen worden ist.

VI. Besondere Bestimmungen für den Konkurs

Art. 45

Befriedigung von Forderungen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger

1) Die Vermögenswerte zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen und die den verwalteten Altersversorgungssystemen zugeteilten Werte bilden im Konkurs eine Sondermasse nach Art. 45 der Konkursordnung zur Befriedigung der Forderungen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger. Das Gericht hat zu veranlassen, dass der FMA das Verzeichnis der der Sondermasse gewidmeten Werte sofort übermittelt wird. Das Gericht hat die Sondermasse für den Zeitpunkt

der Konkurseröffnung festzustellen. Rückflüsse und Erträge aus den der Sondermasse gewidmeten Vermögenswerten und Beiträge für die in die Sondermasse einbezogenen Altersversorgungssysteme, die nach der Eröffnung des Konkursverfahrens eingehen, fallen in diese Sondermasse.

2) Die nach Abs. 1 vorgelegte Aufstellung darf nach Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mehr geändert werden. Technische Richtigstellungen bei den eingetragenen Vermögenswerten darf der Masseverwalter mit Zustimmung des Konkursgerichtes vornehmen.

3) Ist der Erlös aus der Verwertung der Vermögenswerte geringer als ihre Bewertung in der nach Abs. 1 vorgelegten Aufstellung, so hat der Masseverwalter dies dem Konkursgericht mitzuteilen und die Abweichung zu begründen.

4) Soweit Forderungen aus der Sondermasse nicht zur Gänze befriedigt werden, gehören sie zu den Konkursforderungen der ersten Klasse (Art. 48 Konkursordnung).

5) Die aus den Büchern der Einrichtung feststellbaren Forderungen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger gelten als angemeldet. Das Recht des Gläubigers, auch diese Forderungen anzumelden, bleibt unberührt. Die Forderungsanmeldung braucht keine Angabe der Rangordnung zu enthalten.

VII. Behörden, Verfahren und Rechtsmittel

Art. 46

Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung obliegt der Finanzmarktaufsicht (FMA).

Art. 47

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

1) Die FMA arbeitet mit anderen inländischen Behörden zusammen, um das gute Funktionieren der Aufsicht über Einrichtungen zu gewährleisten.

2) Die FMA kann, wo dies erforderlich ist, mit den zuständigen ausländischen Behörden zusammenarbeiten, indem sie namentlich Daten, Auskünfte, Berichte und Unterlagen bearbeiten oder diese selber ans Ausland übermitteln darf. Zum Zweck der Zusammenarbeit kann die FMA auch Vereinbarungen mit ausländischen Aufsichtsbehörden schliessen.

3) Die Erteilung von amtlichen Auskünften durch die FMA ist zulässig, wenn:

a) die öffentliche Ordnung und das durch Art. 34 sowie andere spezialgesetzliche Bestimmungen geschützte Geheimhaltungsinteresse dadurch nicht verletzt werden;

b) die Auskünfte dem Zweck dieses Gesetzes nicht entgegenstehen;

c) gewährleistet ist, dass der ersuchende Staat einem gleichartigen liechtensteinischen Ersuchen entsprechen würde;

d) gewährleistet ist, dass die erhaltenen Auskünfte nur für die Aufsicht über Einrichtungen und Trägerunternehmen verwendet werden;

e) gewährleistet ist, dass die Mitarbeiter der zuständigen Behörden sowie von den zuständigen Behörden beauftragte Personen dem Amtsgeheimnis unterliegen.

4) Die FMA kann jederzeit Auskünfte über Aktivitäten liechtensteinischer Einrichtungen und Unternehmen im Ausland und die wirtschaftlichen Verhältnisse ausländischer Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die betriebliche Altersversorgung im Inland auswirken kann, einholen, wenn dies nach dem Zweck dieses Gesetzes erforderlich ist.

5) Hat die für eine ausländische Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde die freie Verfügung über Vermögenswerte der Einrichtung eingeschränkt oder untersagt, so kann die FMA auf Antrag der ausländischen Behörde gegenüber der Einrichtung die gleichen Massnahmen für das gesamte liechtensteinische Geschäft treffen; Art. 25 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

Art. 48

Entscheidungen und Verfügungen

Werden Verstösse gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen festgestellt, so trifft die FMA die entsprechenden Entscheidungen und Verfügungen.

Art. 49

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommission erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommission kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 50

Mitteilungspflicht der Gerichte

Die Gerichte übermitteln der FMA in vollständiger Ausfertigung alle Urteile und Einstellungsbeschlüsse, welche Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsleitung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und Revisionsstellen betreffen.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 51

Vergehen und Übertretungen

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

a) ohne Bewilligung eine unter dieses Gesetz fallende Tätigkeit ausübt; oder

b) die Geheimhaltungspflicht verletzt oder wer hierzu verleitet oder zu verleiten sucht.

Beide Strafen können miteinander verbunden werden.

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis 180 Tagsätzen bestraft, wer:

a) die mit einer Bewilligung verbundenen Auflagen verletzt;

b) die Bestimmungen über die Kapitalausstattung verletzt;

c) der FMA oder der Revisionsstelle gegenüber falsche Angaben macht, insbesondere um für eine Einrichtung die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb, die Zulassung zur grenzüberschreitenden Tätigkeit oder die Genehmigung zu einer Änderung des Geschäftsplans zu erlangen;

d) die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher und Belege nicht aufbewahrt;

e) in den periodischen Berichten oder Meldungen falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;

f) als Revisor seine Pflichten grob verletzt, insbesondere im Revisionsbericht unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt oder eine vorgeschriebene Aufforderung an die Einrichtung unterlässt oder vorgeschriebene Berichte und Meldungen nicht erstattet;

g) als verantwortlicher Versicherungsmathematiker oder als Sonderbeauftragter seine Pflichten grob verletzt;

h) als Verwahrstelle oder als Vermögensverwalter seine Pflichten grob verletzt; oder

i) als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung Geschäfte tätigt, welche nicht unmittelbar im Zusammenhang mit Altersversorgungsgeschäften stehen.

3) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer:

a) den Geschäftsbericht nicht vorschriftsgemäss erstellt;

b) die ordentliche oder eine von der FMA vorgeschriebene Revision oder Kontrolle nicht vorschriftsgemäss durchführen lässt;

c) seine Pflichten gegenüber der Revisionsstelle nicht erfüllt;

d) die Auskunftspflicht betreffend den Geschäftsbericht, den Bericht an die FMA oder sonstige Verpflichtungen zur Berichterstattung gemäss Art. 26 Abs. 2, Art. 29, 32 und 33 verletzt;

e) die vorgeschriebenen Berichte und Meldungen an die FMA nicht oder verspätet erstattet oder den Vorlagepflichten nicht nachkommt; oder

f) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung der FMA nicht nachkommt.

4) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen auf die Hälfte herabgesetzt.

5) Im Übrigen findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

6) Die FMA kann die Verhängung von Strafen und Bussen bekannt machen, sofern dies den Zweck dieses Gesetzes verwirklicht und verhältnismässig ist.

Art. 52

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie

gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person für Geldstrafen und Bussen.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 53

Übergangsbestimmungen

1) Bewilligungen zum Betrieb einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die den Anforderungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, sind innert eines Jahres nach Inkrafttreten der betreffenden Erlasse an das neue Recht anzupassen oder gegebenenfalls zu entziehen.

2) Die übrigen Pflichten nach diesem Gesetz bleiben davon unberührt.

Art. 54

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 55

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

2. ABÄNDERUNG DES FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. u

u) Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz, PFG).

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Pensionsfondsgesetz vom … in Kraft.

3. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE BETRIEBLICHE PERSONALVORSORGE

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG), LGBl. 1988 Nr. 12, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3

a) die in den Art. 3 bis 5 genannten Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbständigerwerbenden, sofern sie bei der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) versichert sind;

3) Für Vorsorgeeinrichtungen, welche nicht die obligatorische sondern lediglich die freiwillige betriebliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge nach

diesem Gesetz durchführen, gelten Art. 5, Art. 7 Abs. 4, 5, 6 und 8, Art. 8c Abs. 2, Art. 9 Abs. 4, 6 und 7, Art. 10 bis 13 und 15 bis 27b.

Art. 2a (neu)

Betriebliche Altersversorgung nach dem Pensionsfondsgesetz (PFG)

Arbeitgeber mit Arbeitnehmern, die bei der liechtensteinischen AHV versichert sind, können sich für weitergehende Leistungen, als sie nach diesem Gesetz verlangt werden, auch einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des PFG anschliessen. In einem solchen Fall sind die Bestimmungen der Pensionsfondsgesetzgebung massgebend.

Art. 22g Abs. 1

1) Dem Sicherheitsfonds sind alle Vorsorgeeinrichtungen des privaten oder des öffentlichen Rechts angeschlossen, welche aufgrund ihrer Vorschriften bei Erreichen der Altersgrenze, bei Tod oder bei Invalidität einen Anspruch auf Leistungen gewähren, sofern die bei ihnen angeschlossenen Arbeitnehmer bei der AHV versichert sind.

II.

Übergangsbestimmungen

Dieses Gesetz greift nicht in Rechte und Leistungsansprüche von versicherten Arbeitnehmern und von Rentenbezügern ein, die vor seinem Inkrafttreten erworben worden sind.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Pensionsfondsgesetz vom … in Kraft.

4. ABÄNDERUNG DES VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 6. Dezember 1995 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG), LGBl. 1996 Nr. 23, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10

Betriebliche Altersversorgung

2) Auf Versicherungsunternehmen, welche die direkte Lebensversicherung betreiben, findet dieses Gesetz insoweit keine Anwendung, als der Betrieb von betrieblichem Altersversorgungsgeschäft betroffen ist.

Anhang 2

7. Geschäfte der Verwaltung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds)

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Pensionsfondsgesetz vom … in Kraft.

5. ABÄNDERUNG DES SORGFALTPFLICHTGESETZES (SPG)

Gesetz

vom…

über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 26. November 2004 über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG), LGBl. 2005 Nr. 5, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 3

3) Einrichtungen, welche sich auf dem Gebiet der betrieblichen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge betätigen, sind für dieses Geschäft vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen.

Art. 8 Abs. 1 Bst. e

e) wenn es sich beim Vertragspartner um eine Einrichtung handelt, welche sich auf dem Gebiet der betrieblichen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge betätigt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Pensionsfondsgesetz (PFG) vom … in Kraft.